
Schiedsinstanz für Naturalrestitution

Entscheidungsnummer 24/2005

Die Schiedsinstanz für Naturalrestitution beschließt am 20. September 2005 durch den Vorsitzenden o.Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher und die Schiedsinstanzmitglieder Honorarprofessor Dr.Dr.h.c. Erich Kussbach LL.M., Botschafter i.R. und ao.Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch LL.M. in der Rechtssache Rosa W. wegen Naturalrestitution der Liegenschaft in der Oberen Lehen, Aspern, Einlagezahlen (EZ) X1, X2 und X3 (alle ehemals EZ X4), Katastralgemeinde (KG) Eßling:

1. Die Rückgabe der Grundstücke Y1/1, Y1/2, Y1/7, Y1/8, Y1/9, Y1/53 (als Teilfläche des ursprünglichen Grundstückes Y1/53), Y1/54 und Y1/58, alle Bestandteil der Grundbuchseinlage X1, KG Eßling, der in die Grundstücke Y1/35 und Y1/59, Grundbuchseinlage X1, KG Eßling, einbezogenen Grundstücke Y1/10, Y1/11, Y1/12, Y1/13, Y1/14 und Y1/15 sowie der in das Grundstück Y2, Grundbuchseinlage X2, KG Eßling, einbezogenen Grundstücke Y1/52 und Y1/53 (als Teilfläche des ursprünglichen Grundstückes Y1/53) wird empfohlen.
2. Der Antrag auf Rückgabe des Grundstücks Y1/5, Grundbuchseinlage X3, KG Eßling, wird abgelehnt.

Begründung:

1. Vorbringen der Antragstellerin

Die Antragstellerin Rosa W. beantragte am 27. Oktober 2002 Naturalrestitution einer unbebauten Liegenschaft in der Oberen Lehen, Aspern, mit der EZ X4 (EZ X1). Die Stadt Wien sei am 17. Jänner 2001 Eigentümerin der Liegenschaft gewesen. Diese Forderung sei niemals zuvor durch österreichische Gerichte oder Verwaltungsbehörden endgültig entschieden oder einvernehmlich geregelt worden. Die Liegenschaft sei Dr. Dagobert R., zuletzt wohnhaft in der H.-straße 14 in 1020 Wien, aus religiösen Gründen entzogen worden. Die Antragstellerin sei Erbin von Dr. R. 1

Darüber hinaus machte die Antragstellerin bereits in ihrem Antrag auf Entschädigung durch den Allgemeinen Entschädigungsfonds vom 5. Juni 2002 in der Vermögenskategorie „Immobilien“ im Feld „Katastralgemeinde“ unter anderem folgende Angaben: „Esslingen Y1/1, Y1/2, Y1/5, Y1/7, Y1/8, Y1/9, Y1/10, Y1/11, Y1/12, Y1/13, Y1/14, Y1/15 u. Y1/53“. Diese Liegenschaft sei bereits Gegenstand eines österreichischen Gerichtsverfahrens bzw. eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens gewesen, wobei die damalige Entscheidung sehr ungerecht gewesen sei. Im Übrigen deckt sich das Vorbringen der Antragstellerin mit ihren Angaben vom 27. Oktober 2002. 2

2. Vorbringen der Stadt Wien

Die Stadt Wien nahm am 5. Jänner 2005 zum Antrag und zu den von der Schiedsinstanz recherchierten Unterlagen wie folgt Stellung: 3

Die Liegenschaft sei am 19. April 1940 von Dr. Dagobert R. zu einem Preis von 16.835,30 Reichsmark an das Deutsche Reich – Reichsfiskus (Luftfahrt) verkauft worden. Zweck dieses Ankaufes sei die Vergrößerung des Flugplatzes Aspern („Projekt Fliegerhorst Aspern“) gewesen, weshalb zur gleichen Zeit auch zahlreiche andere Grundstücke in der Umgebung angekauft worden seien. 4

Die Grundbuchseinlage X1 der KG Eßling sei im Jahr 1940 anlässlich der Zuschreibung des Grundstücks mit der Nummer Y3/4 eröffnet worden. Eigentümer sei auch hier der Reichsfiskus (Luftfahrt) gewesen. 5

Die Liegenschaft mit der EZ X4 der KG Eßling sei am 21. März 1942 in die Grundbuchseinlage X1 der KG Eßling einbezogen worden. Zum Einbeziehungszeitpunkt habe die EZ X4, KG Eßling aus den Grundstücken Y1/1, Y1/2, Y1/5, Y1/7, Y1/8, Y1/9, Y1/10, Y1/11, Y1/12, Y1/13, Y1/14, Y1/15, Y1/52, Y1/53, Y1/54 und Y1/58 bestanden. 6

Im Jahre 1964 sei ob der Liegenschaft mit der EZ X1, KG Eßling, das Eigentumsrecht für die Republik Österreich (Bundesgebäudeverwaltung II) einverleibt worden. Dies sei aufgrund des Art. 22 des Staatsvertrages (StV) und des § 11 (1) des Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (1. StVDG) vom 25. Juli 1956, Bundesgesetzblatt (BGBl) Nr. 165/1956 geschehen. 7

Im Jahre 1983 sei aufgrund eines Tauschvertrages vom 13. April 1981 an der Grundbuchseinlage X1, KG Eßling, das Eigentumsrecht für die Stadt Wien einverleibt worden. 8

Am 12. März 1981 habe die Stadt Wien das Grundstück mit der Nummer Y1/5, Grundbuchseinlage X1 der KG Eßling, an Gerda und Max H. verkauft. Im Jahr 1993 seien schließlich das Grundstück Nr. Y1/52 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Nr. Y1/53 – jeweils unter Einbeziehung in das Grundstück Nr. Y2 – zur Grundbuchseinlage X2 der KG Eßling zugeschrieben worden. 9

Bezüglich der gegenständlichen Liegenschaft sei ein Rückstellungsverfahren anhängig gewesen, welches mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 10. Oktober 1963 endgültig beendet worden sei. Als Antragsteller sei in diesem Verfahren zunächst Dagobert R. als ursprünglicher Grundstückseigentümer aufgetreten. Im Jahr 1948 seien seine Töchter Friederike O. und Rosa W. als seine Rechtsnachfolgerinnen in das Verfahren eingetreten. Der VwGH habe den Fall anhand des § 1 Abs 2 des Dritten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (3. StVDG), BGBl Nr. 176/1957, beurteilt: 10

Für den Erwerb des Grundstücks durch das Deutsche Reich seien allein der hierfür gegebene militärische Bedarf bzw. die Lage und Zugehörigkeit zu dem Projekt der Vergrößerung des Flugplatzes Aspern maßgebend gewesen. Der im Kaufvertrag von 1940 festgelegte Kaufpreis in der Höhe von 16.835,30 Reichsmark sei zur Gänze vom Luftgaukommando bezahlt worden und zu treuen Händen des vom Staatskommissar in der Privatwirtschaft bezüglich der Vermögensschaften des Verkäufers bestellten Treuhänders, des Bankhauses Krentschker & Co. in Wien, überwiesen worden. Das rückstellungsverfangene Grundstück habe sich inmitten jenes Gebietes befunden, das während der NS-Zeit zum Zwecke der Vergrößerung des Flugfeldes Aspern vom Reichsfiskus Luftfahrt erworben worden sei. Demnach hätten politische Momente bei der Erwerbung der Grundstücke keine Rolle gespielt. Auch niemals der politischen (rassischen) Verfolgung ausgesetzt gewesene Eigentümer von Grundstücken seien zur Veräußerung ihres Grundbesitzes verhalten worden. Daher erscheine es ausgeschlossen, dass der Eigentümer lediglich aufgrund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden sei. Daran vermögen auch Modalitäten in der Durchführung des Erwerbsvorganges, die mit der politischen (rassischen) Verfolgung im Zusammenhang gestanden seien, wie der vereinbarte treuhändige Erlag des Kaufpreises nichts zu ändern und der Erwerbsvorgang entspreche den damaligen Gesetzen. 11

Aus diesem Erkenntnis zog die Stadt Wien folgende Schlüsse: Nach der Entscheidung 1/2003 der Schiedsinstanz für Naturalrestitution sei der Entzug einer Liegenschaft für sich allein noch keine Verfolgungshandlung. Dem Entzug müsse ein davor liegender Wille des nationalsozialistischen Regimes vorangehen, welcher die Verfolgung des Geschädigten 12

bezwecke. Dieser Verfolgungszweck müsse im Zwangsakt seinen Ausdruck finden. Dem Erkenntnis des VwGH sei zu entnehmen, dass die gegenständliche Liegenschaft Teil eines Gebietes darstelle, das einem Großprojekt der Wehrmacht gewidmet gewesen sei: der Errichtung des Fliegerhorstes Aspern. Zur Realisierung dieses Projektes sei der Erwerb von Liegenschaften in einem zusammenhängenden Areal notwendig gewesen. Grundlage der gegenständlichen Transaktionen, zu denen der seinerzeitige Eigentümer verhalten worden sei, seien damit nicht Motive, wie sie im § 28 (1) Z 1 Entschädigungsfondsgesetz (EF-G) angeführt sind (politische Gründe, Abstammung, Religion, etc.), sondern es sei um die Umsetzung eines Wehrmachtprojektes gegangen. Daher liege eine Verfolgungshandlung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 EF-G nicht vor.

Außerdem spreche das mit oben erwähntem Erkenntnis des VwGH abgeschlossene Rückstellungsverfahren grundsätzlich gegen eine Naturalrestitution. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz werde nur in besonderen Einzelfällen gemacht. Die Schiedsinstanz müsse einstimmig zur Auffassung gelangen, dass eine solche Entscheidung eine extreme Ungerechtigkeit gemäß § 28 Abs 1 Z 2 EF-G darstelle. Aus dem Antrag sei nicht ersichtlich, dass das Vorliegen einer extremen Ungerechtigkeit behauptet worden sei. 13

Dennoch gehe die Stadt Wien bereits jetzt auf diese Problematik ein: Bisher habe die Schiedsinstanz ausgeführt, dass eine frühere Entscheidung eines österreichischen Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde insbesondere dann als extrem ungerecht angesehen werde, wenn sie auf einer Entscheidungsfindung beruhe, die darauf hindeutet, dass gesetzliche Entscheidungsgrundlagen objektiv unvertretbar zu Lasten des Geschädigten angewendet worden seien und der Geschädigte dadurch grob benachteiligt worden sei. Die Schiedsinstanz sei nach eigenen Angaben nicht dazu berufen (Hinweis auf Entscheidung 3/2003 betreffend § 31 Abs 1 des 1. StVDG), generelle gesetzliche Regelungen auf eine etwaige extreme Ungerechtigkeit zu prüfen. Dies habe auch für § 1 des 3. StVDG zu gelten. 14

Aus den vorliegenden Unterlagen ergäben sich keine Anhaltspunkte für eine extreme Ungerechtigkeit. Einerseits sei das Projekt „Fliegerhorst Aspern“, dessen Teil die verfahrensgegenständliche Liegenschaft sei, gut dokumentiert, und andererseits gelange man auch aus den Rückstellungsverfahren bezüglich anderer Liegenschaften nicht zu dem Ergebnis, dass im Fall W. gesetzliche Bestimmungen zu Lasten der AntragstellerInnen ausgelegt worden seien. Der VwGH habe sich nämlich auch mit Rückstellungsverfahren benachbarter Liegenschaften befasst und die bereits dargestellten Argumente in einheitlicher und nachvollziehbarer Weise zum Ausdruck gebracht. Die Anwendung des 3. StVDG durch den VwGH sei in vertretbarer Weise erfolgt. 15

Das Kriterium der überlangen Verfahrensdauer, das nach den Entscheidungen 3/2003 und 4/2004 das Vorliegen einer extremen Ungerechtigkeit eines Vergleiches indizieren kann, könne auf ein mit Entscheidung abgeschlossenes Verfahren nicht angewendet werden. Auch eine kürzere Verfahrensdauer hätte nichts an der abschlägigen Entscheidung geändert. Überdies sei für die Entscheidung in der Sache das Inkrafttreten des 3. StVDG (BGBl Nr. 176/1957) Voraussetzung gewesen. 16

In ihrer Stellungnahme vom 9. September 2005 ergänzte die Stadt Wien zunächst ihr Vorbringen zu den antragsgegenständlichen Liegenschaften. Das Flächenausmaß der von Dr. R. am 19. April 1940 verkauften Grundstücke stimme mit dem Flächenausmaß der von der Stadt Wien von der Republik Österreich am 13. April 1981 erworbenen Grundstücke – 14.612 m² – exakt überein. Die Grundstücke mit den Nrn. Y1/10, Y1/11, Y1/12, Y1/13, Y1/14 und Y1/15 mit einer Gesamtfläche von 2.553 m² seien zur Tagebuchzahl 5647/1986 mit dem Grundstück Nr. Y1/35 vereinigt worden. Gleichzeitig sei das vergrößerte Grundstück Nr. Y1/35 in die Grundstücke Nr. Y1/35 und Nr. Y1/59 unterteilt worden. Die Flä- 17

che des Grundstücks Nr. Y1/35 betrage heute 12.727 m², jene des Grundstücks Nr. Y1/59 4.451 m². Das Grundstück Nr. Y1/52 im Ausmaß von 81 m² und eine Teilfläche des Grundstücks Nr. Y1/53 im Ausmaß von 8 m² seien zur Tagebuchzahl 5316/1992 der Grundbuchseinlage X2 (öffentliches Gut), KG Eßling, zugeschrieben und mit dem Grundstück Nr. Y2 vereinigt worden. Bezüglich dieses Grundstücks liege eine Widmung als öffentliche Straße vor („N.-E.-Straße“); eine Naturalrestitution könne nicht erfolgen, sondern es müsse § 34 2. Satz EF-G beachtet werden. Das restliche Grundstück Nr. Y1/53 liege heute noch in der Grundbuchseinlage X1, KG Eßling, ein und habe eine Fläche von 703 m².

Zu der am 20. Juli 2005 durch die Schiedsinstanz aufgetragenen Stellungnahme zur 18
Gildemeester-Aktion erstattete die Stadt Wien zunächst ein allgemeines Vorbringen zu deren Organisation und Ablauf. Nach Ansicht der Stadt Wien gelinge eine abschließende geschichtliche Beurteilung bzw. Bewertung der „Gildemeester-Aktion“ dahingehend, ob es sich um eine zwangsweise Entziehung handle auch nach Studium des Werkes Theodor Venus/Alexandra-Eileen Wenck, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester, nicht, da dieser Punkt auch von den Autoren offen gelassen werde. Die Autoren selbst würden in der Einleitung auf Seite 24 Charles Ka., Leiter der Devisenabteilung der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) in Wien, als Beispiel für die Unschärfen einer möglichen Beurteilung und die objektiven Schwierigkeiten dafür zitieren, der die Aktion folgendermaßen einschätze:

„Die ‚Aktion Gildemeester‘ war eine mysteriöse Angelegenheit im Niemandsland zwischen Gestapo und Wohlfahrt. Ich glaube nicht, dass man von Zwang reden kann, aber die Leute versprachen sich eine schnellere Auswanderung mit Hilfe der ‚Aktion Gildemeester‘ als durch die Kultusgemeinde.“

Aus rechtlicher Sicht sei der Beurteilung des VwGH zu folgen, da der persönliche Abschluss des Kaufvertrages durch Dr. R. am 19. April 1940 zeige, dass allein durch den Beitritt zur „Aktion Gildemeester“ keine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze vorliege. Es sei kein Veräußerungstreuhänder gemäß der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 bestellt worden. Auch aus dem Akt des Reichsstatthalters in Wien, Obere Siedlungsbehörde, gehe hervor, dass Dr. R. selbst Tätigkeiten als Verkäufer setzte. Ein Schreiben des Bankhauses Krentschker & Co., in dem dieses auf seine Rolle als Treuhänder der „Aktion Gildemeester“ verweise, sei von der Siedlungsbehörde mit Schreiben vom 13. November 1940 dahingehend beantwortet worden, dass eine derartige Treuhandbestellung in Bezug auf landwirtschaftlich genutzte Flächen unwirksam sei. Am 11. Jänner 1941 habe Dr. R. persönlich bei der Behörde vorgesprochen. Am 21. Jänner 1941 habe er ein erfolgreiches Rechtsmittel gegen die Festlegung eines allgemeinen Abschlages von 20 % auf den im Schätzugutachten ermittelten Wert eingelegt, sodass der, laut Schätzugutachten, volle Preis von 16.835,50 Reichsmark auf das (Sperr)konto des Bankhauses Krentschker & Co. überwiesen worden sei. 19

Ein Vergleich der beiden Erkenntnisse des VwGH, jenes vom 29. November 1962, Zl. 20
272/60, und des vom 10. Oktober 1963 zur antragsgegenständlichen Liegenschaft, zeige, dass sich in der rund ein Jahr später ergangenen Entscheidung vom 10. Oktober 1963 kein Hinweis auf die Entscheidung aus dem Jahr 1962 finde. Dies lege den Schluss nahe, dass der VwGH selbst von einem unterschiedlichen Sachverhalt ausgegangen sei: In dem dem Erkenntnis aus dem Jahr 1962 zugrundeliegenden Sachverhalt sei durch die Abwicklungsstelle der Vermögensverkehrsstelle (VVSt) Wien mit Dekret vom 29. Jänner 1940 die Deutsche Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft auf Grund der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 zum Treuhänder bestellt worden. Der Abschluss des Kaufvertrages sei am 14. März 1941 durch die Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft als Vertreter des Eigentümers erfolgt.

Im hier zu beurteilenden Sachverhalt sei das Bankhaus Krentschker & Co. kein Veräußerungstreuhänder gemäß der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938. Der Verkäufer am 19. April 1940 sei Dr. R. selbst gewesen. 21

Nach Ansicht des VwGH sei im ersten Fall der Vermögensentzug zum Zeitpunkt der Treuhandbestellung eingetreten – und nicht erst zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses am 14. März 1941. Im Fall R. sei die Entziehung erst durch den Vertragsabschluss – und damit in direktem Zusammenhang mit einem Wehrmächtsprojekt – eingetreten. Die Gildemeester-Aktion selbst stelle keinen Zwang zur Vermögensaufgabe dar. Daher liege aufgrund von § 1 Abs 2 des 3. StVDG auch keine Vermögensentziehung vor, die zu Rückstellungsansprüchen hätte führen können. 22

Zur Frage der extremen Ungerechtigkeit erstattete die Stadt Wien folgendes ergänzendes Vorbringen: Durch den 1961 gesetzlich eingerichteten so genannten Abgeltungsfonds seien Entschädigungen für Verluste, die durch die Entrichtung diskriminierender Steuern entstanden waren, vorgesehen worden. In allen Fällen, in denen Gildemeester-TeilnehmerInnen Anträge gestellt hätten, seien auch Anträge auf Entschädigung für diskriminierende Steuern gestellt worden. Wenn in Venus/Wenck, Seite 497/498, darauf hingewiesen werde, dass im Falle der Familie R. vor Abschluss der Auszahlung alle drei berechtigten ErbInnen verstorben seien, sodass der Rest der Entschädigung an den Fonds zurückgefallen sei, so sei dies nicht nachvollziehbar und widerspreche der Aktenlage. ErbInnen des ursprünglichen Grundeigentümers Dr. Dagobert R. seien seine beiden Töchter Friederike O. und Rosa W. Im Jahre 1963 habe Bertha R. gegenüber dem Abgeltungsfonds zudem auf alle Zuwendungen für Vermögensverluste nach ihrem Gatten zugunsten ihrer beiden Töchter verzichtet. Friederike O. sei am 30. März 1963 verstorben, ihre Schwester Rosa W., die Antragstellerin, sei am Leben. 23

Rosa W. sei vom Abgeltungsfonds eine so genannte ursprüngliche Zuwendung von 120.601,74 Schilling zugesprochen worden. Davon seien zumindest 49.839,11 Schilling ausbezahlt worden. Rosa W. sei in das Verfahren aktiv involviert gewesen, sie habe auch ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung erhoben. Die gegenständlichen Grundstücke würden auch in den Akten des Abgeltungsfonds aufscheinen. Es liege daher nahe, dass diskriminierende Abgaben auch betreffend diese Liegenschaft in die Entschädigung einbezogen worden seien. Daher habe Rosa W. durch den Abgeltungsfonds bereits eine Entschädigung – auch was Vermögensverluste ihres Vaters Dr. Dagobert R. betreffe – erhalten. Damit sei eine Naturalrestitution gemäß § 28 Abs 1 Z 2 2. Fall EF-G ausgeschlossen, da bereits eine Entschädigung für das geschehene Unrecht geleistet worden sei. 24

3. Festgestellter Sachverhalt

Die Antragstellerin wurde am 24. Juni 1906 als Tochter von Dr. Dagobert (auch David) und Bertha R. geboren. 25

Dr. Dagobert R. wurde am 17. Oktober 1865 geboren und verstarb am 17. Oktober 1943 im Konzentrationslager Theresienstadt. Bertha R. wurde am 13. April 1871 geboren und verstarb am 11. November 1967 in Bondi, Australien. 26

Neben der Antragstellerin hatte das Ehepaar R. eine weitere Tochter, Friederike O., geborene R., geschiedene F., geboren am 7. Mai 1898. Friederike O. verstarb am 30. März 1963 in Wien. Friederike O. hat keine direkten Nachkommen. 27

Der Nachlass von Dr. Dagobert R. wurde am 7. Dezember 1948 je zur Hälfte seinen beiden Töchtern Friederike O. und der Antragstellerin Rosa W. eingantwortet, nachdem Bertha R. die Erbschaft ausgeschlagen hatte. 28

Der Nachlass von Friederike O. wurde am 10. Mai 1963 zur Gänze ihrem Neffen 29
George W., Bondi, Australien, dem Sohn der Antragstellerin, eingantwortet. George W.
hat am 27. Oktober 2002 alle ihm als Rechtsnachfolger nach Friederike O. zustehenden
Restitutionsansprüche an Rosa W. abgetreten.

Dr. Dagobert R., wohnhaft in der H.-straße 14/9 im 2. Wiener Gemeindebezirk, Ange- 30
höriger der israelitischen Religionsgemeinschaft, war am 12. März 1938 Eigentümer der
Grundbucheinlage X4, KG Eßling, Gerichtsbezirk Groß-Enzersdorf. Diese Liegenschaft
bestand aus den Grundstücken Y1/1, Y1/2, Y1/5, Y1/6, Y1/7, Y1/8, Y1/9, Y1/10, Y1/11,
Y1/12, Y1/13, Y1/14, Y1/15, Y1/52, Y1/53 und Y1/54. Am 24. März 1938 wurde die
Grundstücksnummer Y1/6 in Y1/58 abgeändert.

Dr. Dagobert R. und seine Ehefrau Bertha, ebenso wie ihre Töchter Rosa W. und Frie- 31
derike F. samt deren Ehegatten Otto W. und Karl F., traten im August 1938 der „Auswan-
derungsaktion Gildemeester“ bei, um rasch auswandern und die vom nationalsozialisti-
schen Regime vorgeschriebenen Steuern (Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe)
durch Liquidierung ihres Vermögens bezahlen zu können.

Die auf die Ballungsräume Wien und Graz beschränkte Aktion Gildemeester hatte den 32
Zweck, die Auswanderung von bedürftigen Personen, die nicht Mitglieder der IKG waren,
nach den Nürnberger Gesetzen aber als Juden galten, zu organisieren, zu finanzieren und
zu beschleunigen. Dazu sollten vermögende Juden ihr gesamtes Vermögen dem durch den
Staatskommissar in der Privatwirtschaft am 30. Mai 1938 für diese Aktion bestellten Treu-
händer, das Bankhaus Krentschker & Co., zur Verwaltung und Verwertung übergeben,
wobei ein bestimmter Prozentsatz dieses Vermögens (im allgemeinen 10 %) zur Finan-
zierung der Auswanderungsaktion bereitzustellen war. Das Verhältnis zwischen Treuge-
ber und Treuhänder wurde in einem so genannten Treuhandprotokoll und in einer Inven-
tarliste über das zu übergebende Vermögen festgehalten. Die Aufnahme in die Aktion
Gildemeester erfolgte schließlich im Rahmen von regelmäßigen Besprechungen zwischen
dem Rechtsberater der Aktion Dr. Erich Ra. und Vertretern der Gestapo. Insgesamt nah-
men etwa 100 jüdische Familien mit einer Gesamtzahl von rund 300 Fondsbeiträgern an
der Aktion teil. Der zeitliche Schwerpunkt des Beitritts zur Aktion Gildemeester fiel in den
Zeitraum von Mai 1938 bis März 1939.

Am 19. August 1938 gaben Dr. Dagobert und Bertha R., Rosa und Otto W. sowie Frie- 33
derike und Karl F., letzterer persönlich, alle anderen durch einen Vertreter, vor Dr. Erich
Ra., Rechtsanwaltsanwärter in Wien I., S.-ring 8 in Anwesenheit von Moritz K. als Ver-
treter des Bankhauses Krentschker & Co., Wien I., Bösendorferstraße 2, Folgendes zu Pro-
tokoll:

„I. Wir haben dem Bankgeschäft Krentschker & Co. den Auftrag erteilt, unser gesamtes
Vermögen treuhändig zur Verwaltung und Verwertung zu übernehmen. Die Anga-
ben zur Vermögensübernahme durch das Bankgeschäft Krentschker & Co. werden wir
nach bestem Wissen und Gewissen machen. Die Inventuraufnahme, welche das Bank-
geschäft Krentschker & Co. anfertigen wird, wird diesem Gedenkprotokoll ange-
geschlossen werden. [...] Wir haben das Bankgeschäft Krentschker & Co. ausdrücklich
bevollmächtigt und ermächtigt, steuerrechtliche Zustellungen, insbesondere solche der
Reichsfluchtsteuer für das Land Oesterreich für uns entgegenzunehmen und in rechts-
verbindlicher Weise für uns den Steuerbehörden, somit auch der Reichsfluchtsteuer-
stelle für das Land Oesterreich gegenüber Erklärungen abzugeben.

II. [...] Aus den übernommen Vermögenswerten hat das Bankgeschäft Krentschker &
Co. unsere sämtlichen Verbindlichkeiten zu decken. Hiezu gehören insbesondere

Reichsfluchtsteuer und sonstige Steuern. Weiters hat uns das Bankhaus Krentschker & Co. einen Betrag von [sic!] RM 125.000 (in Worten Reichsmark einhundertfünfundzwanzigtausend) zum Ankauf von engl. Pfund 2.000 (Kapitalistenzertifikat) bei der Kultusgemeinde in Wien zur Verfügung zu stellen. Ferners [sic!] sind uns vom Bankgeschäft Krentschker & Co. die zum Lebensunterhalt notwendigen Beträge und zwar insgesamt RM 1.500,- (in Worten: Reichsmark eintausendfünfhundert) monatlich, die zur Bezahlung mit unserer Ausreise verbundenen Spesen und Kosten einschliesslich eines Betrages von RM 14.000,- (in Worten: Reichsmark vierzehntausend) für Ausrüstungszwecke, allfälliger Auflagen einschliesslich der Transferbewilligung von Schmuck, Teppichen, Möbel (Altbesitz) und obenerwähnter Ausrüstungsgegenstände (Neubesitz) wie schliesslich die Mittel für das Expensar des Herrn Dr. Camillo von L[...], bereitzustellen.

III. [...] Ein sodann verbleibender Überschuss ist nach Deckung der Kosten und Spesen des Bankgeschäftes Krentschker & Co. einschliesslich der Kosten der advokatorischen Beratung des Bankgeschäftes Krentschker & Co. an den Gildemesterfonds oder an den Vermögensträger der Auswanderungshilfsaktion Gildemester zur Einzahlung zu bringen.

IV. Zur Abdeckung der Kosten des Bankgeschäftes Krentschker & Co. oncl. [sic!] der advokatorischen Beratung derselben bieten wir % (in Worten: Prozent) des Nettovermögens im Zeitpunkt der Anmeldung zur Gildemester-Aktion an. [...] Wir erlegen bei Herrn Dr. Hugo We[...], Rechtsanwalt in Wien I., S[...]ring 8 als dem Vertreter des Bankgeschäftes Krentschker & Co. die notariell beglaubigte [sic!] Vollmachten, lautend auf die Herren Dr. Hugo We[...] und Dr. Erich Ra[...], Wien, am und stelle [sic!] an die genannten Herren das Ersuchen, für uns Verfügungen zu treffen, die der Treuhänder als notwendig bezeichnen wird und alle rechtsverbindlichen Erklärung [sic!] abzugeben und Handlungen zu setzen, die notwendig sind unser gesamtes Vermögen zur Disposition des Bankgeschäftes Krentschker & Co. zu stellen.“

Die Übergabe des Vermögens der Familien R., F. und W. an das Bankhaus Krentschker & Co. erfolgte am 23. August 1938. Die treuhänderische Übertragung des Liegenschaftsbesitzes an das Bankhaus Krentschker & Co. wurde in einer Ergänzung zur oben erwähnten Inventur folgendermaßen festgehalten: 34

„[...] Auf Grund der von mir, (uns), unterfertigten Inventur bin ich, (sind wir), Eigentümer folgender Liegenschaften: [Es folgt die Aufzählung der Liegenschaften]. Ich wir ersuche(n) Sie dieselben in Treuhand zu übernehmen und einen Ihnen genehmen Verwalter zu bestellen. Ich wir ersuche(n) Sie weiters um den Verkauf obiger Liegenschaften bemüht zu sein und diesen Verkauf entweder selbst oder durch einen Ihnen genehmen Vermittler tätigen zu wollen. Ich wir ermächtige(n) Sie bezüglich vorgenannter Liegenschaften alle Verfügungen zu treffen, insbesondere aber Belastungen vornehmen zu können. [...]“

Am 14. November 1938 stellten Dr. Dagobert und Bertha R., Rosa W. und Friederike F. folgenden (auszugsweise) wiedergegebenen Schuldschein aus und schlossen mit dem Bankhaus Krentschker & Co. folgenden (ebenfalls auszugsweise) wiedergegebenen Pfandbestellungsvertrag: 35

„[...] Wir endesgefertigten Berta R[...], Dr. David auch Dagobert R[...], Rosa W[...] und Friederike F[...] schulden zur ungeteilten Hand dem Bankhaus Krentschker & Co., prot. offene Handelsgesellschaft in Wien I., Bösendorferstrasse 2, für einen Darlehensbetrag von RM 150.000,- [...] und verpflichten uns, diesen Betrag voll und bar zu bezahlen, in der Zwischenzeit aber seit dem 21. September 1938 mit 5 % jährlich zu 36

verzinsen. Zur Sicherung unserer obenangeführten Schuld im Betrage von RM 150.000.– samt 5 % Zinsen seit 21. September 1938 bestelle ich [...] Dr. David auch Dagobert R[...] die mir eigentümlich gehörigen Liegenschaften Einlage Z. [X5] Katastralgemeinde Sechshaus mit dem Haus S[...]strasse O. Nr. 73, die mir zur Hälfte gehörige Liegenschaft Einlage Z. [X6] Katastralgemeinde Brigittenau mit dem Haus K[...]strasse O. Nr. 61 und die mir gehörige Liegenschaft Z. [X4] Katastralgemeinde Eßlingen zum Pfand; [...] und erteilen unsere ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Schuldscheines das Simultanpfandrecht für die Forderung von 150.000.– RM [...] samt 5 % Zinsen seit 21. September 1938 zu Gunsten des Bankgeschäftes Krentschker & Co. prot. offene Handelsgesellschaft in Wien I., Bösendorferstraße 2 und zwar in Einlage [...] als Haupteinlage und [...] auf der Liegenschaft Einlage Z. [X4] Katastralgemeinde Eßlingen, [...] als Nebeneinlage ohne unser ferneres Wissen und Einvernehmen jederzeit einverleibt werden kann. [...] Wir ermächtigen das Bankgeschäft Krentschker & Co., Wien, I., Bösendorferstraße 2 als unseren Treuhänder, zur Einbringung des Grundbuchgesuches um Einverleibung des obenerwähnten Pfandrechtes und zur Einbringung aller damit im Zusammenhang stehenden Rechtsmittel sowie zur Regelung und Durchführung aller damit verbundenen Gebührensachen. [...] Die Ehegatten Dr. David auch Dagobert R[...] und Bertha R[...], sowie die Frauen Rosa W[...] und Friederike F[...] sind Juden.“

Ob und in welcher Form dieser Darlehensbetrag ausbezahlt wurde, kann nicht festgestellt werden. 37

Nach Genehmigung des Pfandbestellungsvertrages durch die Vermögensverkehrsstelle am 3. Mai 1939 und der Devisenstelle Wien vom 7. Juni 1939 wurde am 2. März 1940 das Pfandrecht auf der Grundbuchseinlage X4, KG Eßling, zugunsten des Bankhauses Krentschker & Co. für eine Forderung von 75.000.– Reichsmark als Nebeneinlage einverleibt. Als Haupteinlage der Simultanhypothek diente die sich im Eigentum von Friederike F. befindliche Liegenschaft mit der EZ X7, KG Leopoldstadt. 38

Am 24. November 1938 gaben dieselben sieben Beteiligten des Protokolls vom 19. August 1938 vor Dr. Erich Ra. folgende Änderung der Vereinbarung vom 19. August 1938 zu Protokoll: 39

„Zwischen den Parteien wurde folgendes vereinbart: I. Mit Rücksicht auf die geänderte Rechts- und Sachlage erweist sich das im Gedenkprotokoll vom 19. August 1938 festgelegte Programm (siehe insbesondere Punkt II) des Gedenkprotokolles) als undurchführbar. Herr Dr. Dagobert (David) R[...] und dessen Gattin, Frau Bertha R[...], werden zunächst nicht ausreisen, sodass die Errichtung der Reichsfluchtsteuer für die Genannten entfällt. Der Reichsmarkbetrag, welcher vom Bankgeschäft Krentschker & Co., für den Erwerb eines Kapitalistenzertifikates durch Herrn Dr. R[...] und Gattin bei der Kultusgemeinde Wien erlegt wurde, wird für ein solches Zertifikat, welches durch Herrn Otto W[...] und Familie benützt werden soll, zur Verfügung gestellt. Die vom Bankhaus Krentschker & Co., bisher gemachten Aufwendungen werden mit der Einheit des gesamten in Treuhand übergebenen Vermögens verrechnet; ferner wird dieses Vermögen zur Deckung der 10%igen Abgabe an den Gildemeester-Fonds und der Kosten des Treuhänders herangezogen. Die Abgabe sowie die Kosten errechnen sich von einer Bemessungsgrundlage nach dem reinen Vermögen im Zeitpunkt der Übergabe. – Der sodann verbleibende Rest des Vermögens steht Herrn Dr. R[...] und Gattin zur Deckung ihres Lebensunterhaltes im Inlande nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften allein zur Verfügung.“

Friederike und Karl F. verließen Österreich am 15. Dezember 1938, die Antragstellerin und ihr Ehemann Otto W. am 17. Februar 1939. Warum Dr. Dagobert und Bertha R. nicht ausreisen bzw. nicht ausreisen konnten, kann nicht festgestellt werden. 40

Am 15. Dezember 1938 errichtete Dr. Dagobert R. ein Vermögensbekenntnis, das die Veränderungen gegenüber dem am 15. Juli 1938 abgegebenen Vermögensverzeichnis (nach dem Stand vom 27. April 1938) wiedergab und auszugsweise folgenden Inhalt hat: 41

„Ich habe am 19.8.1938 gemeinsam mit meiner Ehegattin Bertha R[...] alle Aktiven dem Bankgeschäft Krentschker & Co., Wien I. Habsburgerg. 2 übertragen, gegen die Verpflichtung alle Passiven und Steuern für mich zu bezahlen, bis zu meiner Ausreise die notwendigen Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung zu stellen, die Spesen meiner Ausreise zu bezahlen und meine Ausreise mit aller tunlichen Beschleunigung zu ermöglichen und dafür den allfälligen Rest dem Gildemeesterfond aus welchem die Kosten für die Abwanderung mittelloser Juden gedeckt werden, zur Verfügung zu stellen. Ich besitze daher keinerlei Vermögen und besass ein solches auch am 12. November 1938 nicht. [...]“

Am 19. April 1940 unterzeichnete Dr. Dagobert R. als „Verkäufer“ den Kaufvertrag mit dem Reichsfiskus (Luftfahrt) über die Liegenschaft mit der EZ X4, KG Eßling, bestehend aus den oben genannten Grundstücken, zu einem Preis von 16.835,30 Reichsmark. Als Vertreter des Reichsfiskus trat das Luftgaukommando 17, Wien, auf. Die einzelnen Quadratmeterpreise der insgesamt 14.612 m² lagen zwischen 0,60 und 1,90 Reichsmark. Einzelne Bestimmungen des Kaufvertrages lauten auszugsweise: 42

„4. Der Kaufpreis ist [...] fällig. Der Erlag erfolgt zu treuen Händen des vom Staatskommissar in der Privatwirtschaft bezüglich der Vermögensschaften des Verkäufers bestellten Treuhänders, d. i. das Bankhaus Krentschker & Co. Wien I., Bösendorferstraße Nr. 2.

[...]

7. Der vorliegende Vertrag tritt erst in Rechtswirksamkeit, wenn er vom Ministerium für Landwirtschaft in Wien, Obere Siedlungsbehörde und von der Devisenstelle genehmigt wird.

8. [...] Mit Bezug auf Tarifpost 102:f des Allgemeinen Gebührentarifes 1925, RGBl 208/25, in Verbindung mit § 2 (2) des Landbeschaffungsgesetzes für Zwecke der Wehrmacht vom 29.3.1935, 12.4.193? [sic] RGBl I S. 467/387, wird festgestellt, dass dem Reichsfiskus (Luftfahrt) in Ansehung des Kaufgegenstandes das Recht der Enteignung zugestanden wäre. Das gegenständliche Rechtsgeschäft ist daher von allen Gebühren, Stempelgebühren und Steuern befreit. [...]“

Der Erwerb dieser Liegenschaft stand im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Rollfeldes des Flughafens Wien-Aspern durch die deutsche Luftwaffe. Er war 1912 als Sportflughafen in Betrieb genommen und in den späten 20er-Jahren zum Sport- und Verkehrsflughafen ausgebaut worden. Bis März 1938 gelangten in Aspern auch österreichische Luftstreitkräfte zur Stationierung. In den Kriegsjahren blieb der Verkehrsbetrieb zunächst aufrecht, außerdem wurden dort zeitweilig eine Blindflugschule (1940) sowie der Sanitätsflugdienst 17 (1945) untergebracht und verschiedene Flugzeugtypen der deutschen Luftwaffe abgestellt. Zu Kriegsende diente Aspern dann der Deutschen Luftwaffe vor allem als Wartungsbasis. 43

Die westliche Grundstücksgrenze der Parzelle Y1/5 befand sich etwa 350 m von der östlichen Flugplatzgrenze entfernt. Zur Erweiterung des Flughafens wurden Hunderte von kleinen Grundstücken von mehr als 50 Personen aufgekauft und in neu begründeten Ein- 44

lagezahlen vereinigt. Diese Grundstücke wurden während ihrer Zugehörigkeit zur Luftwaffe nicht umgestaltet, sondern lediglich umgewidmet.

Am 10. Juni 1940 reichte das Luftgaukommando XVII den Kaufvertrag bei der Abwicklungsstelle der Vermögensverkehrsstelle zur Genehmigung ein. Am 18. Juni 1940 trat die Abwicklungsstelle den Antrag des Luftgaukommandos zuständigkeitshalber an das Ministerium für Landwirtschaft, Obere Siedlungsbehörde, ab. Die Obere Siedlungsbehörde war zunächst ein Amt des Landwirtschaftsministeriums, nach dessen Auflösung Ende 1940 des jeweiligen Reichsstatthalters, und war für die Abwicklung von Arisierungen bei landwirtschaftlichem Grundbesitz zuständig. Ihr wurden Kaufverträge betreffend Agrarflächen zur Genehmigung von der Vermögensverkehrsstelle oder den Vertragspartnern übermittelt. Am 10. Oktober urgierte das Bankhaus Krentschker & Co. bei der Oberen Siedlungsbehörde die Genehmigung des Kaufvertrages. Die Bank wies unter anderem darauf hin, dass sie als Treuhänder von Dr. Dagobert R. agiere, der ihr sein Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung und Verwertung übergeben habe. Er und seine Frau sollten überdies nach Weisung der Geheimen Staatspolizei in nächster Zeit ausreisen, wobei man den Kaufpreis zur Bestreitung der Ausreisekosten und seiner sonstigen Verbindlichkeiten benötige. 45

In ihrem Antwortschreiben an das Bankhaus Krentschker & Co. vom 13. November 1940 wies die Obere Siedlungsbehörde unter anderem auf Folgendes hin: 46

„Zu Ihren Briefen vom 10. [...] /X.1940 geben Sie an die Obere Siedlungsbehörde [...] bekannt, dass Sie durch einen Bescheid des Staatskommissars in der Privatwirtschaft vom 30./III.1938 zum Treuhänder des Vermögens des Dr. Dagobert Israel R[...], in der Verkaufsangelegenheit Dr. Dagobert R[...] – Luftgaukommando XVII., [...] ernannt wurden. Hiezu habe ich Ihnen bekanntzugeben, dass diese Bestellung zum Treuhänder von Seite der Vermögensverkehrsstelle unwirksam ist, da lediglich zur Berufung eines Treuhänders für landwirtschaftlichen Besitz gemäß § 17, Abs.3 der Verordnung vom 3./XII.1938, allein die Obere Siedlungsbehörde zuständig ist. Sofern Sie die Abwicklung durchführen, müssten Sie um eine besondere Bestellung bei der Oberen Siedlungsbehörde einreichen. [...] Den Vertrag Dr. Dagobert R[...]–Luftgaukommando XVII werde ich [gemeint ist Dr. M[...] von der Oberen Siedlungsbehörde] baldmöglichst zur Durchführung bringen. Die Erledigung dieses Aktes konnte bisher nicht erfolgen, weil aus der aufliegenden Abschrift der Schätzung nicht hervorgeht, wer der Verfasser des Gutachtens ist. Ich bitte Sie, das Fehlende daher nachzutragen. Ich werde nach Übermittlung Ihrer Nachricht den Akt unverzüglich bearbeiten [...]“.

Das Bankhaus Krentschker & Co. bediente sich bei der Verwaltung und Verwertung des treuhänderisch übernommenen Liegenschaftsvermögens des Realitätenbüros Ri. & Co. Es bestand zwischen beiden Unternehmen eine enge personelle Verzahnung auf Gesellschafterseite. Die beiden Gesellschafter von Krentschker & Co., Moritz K. und Kurt P., beteiligten sich als stille Gesellschafter an Ri. & Co. Im Zusammenhang mit der Transaktion R. – Luftgaukommando vermittelte Ri. & Co. den Kaufvertrag und sorgte für die Einholung der notwendigen Schätzgutachten. Der am 14. Dezember 1940 erstellte Schätzungsbefund der Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien wies einen Verkehrswert von 16.503,80 Reichsmark aus. Die beim Reichsstatthalter in Wien eingerichtete Preisbildungsstelle nahm am 15. Jänner 1941 unter Bezugnahme auf diesen Schätzungsbefund gegenüber der Oberen Siedlungsbehörde zur Höhe des Kaufpreises auszugsweise wie folgt Stellung: 47

„Ich [gemeint ist Dr. Ph[...] von der Preisbildungsstelle] erachte den vereinbarten Kaufpreis [...] noch im Rahmen der Preisstop-Verordnung für vertretbar. Er stellt jedoch zweifelsohne die Höchstgrenze des nach der Preisstop-Verordnung für die ge-

genständlichen Grundstücke zulässigen Preises dar. Um auf den mässigen [sic!] Verkehrswert zu kommen, wäre von dem von der Gemeindeverwaltung für alle in Betracht kommenden Liegenschaften ermittelten Gesamtschätzwert noch ein Abschlag von 20 v.H. zu machen, so dass sich als mässiger [sic!] Verkehrswert für die gegenständlichen Grundstücke ein Betrag von rund RM 13.250,- ergeben würde.“

Am 11. Jänner 1941 urgierte Dr. Dagobert R. persönlich bei der Oberen Siedlungsbehörde die Ausstellung des Genehmigungsbescheides, da er Wien so rasch als möglich in Richtung Shanghai verlassen wollte. Er befürchtete allerdings eine baldige Sperre dieser Route. 48

Der Reichsstatthalter in Wien, Obere Siedlungsbehörde, genehmigte den Kaufvertrag mit Bescheid vom 6. Jänner 1941 – tatsächlich erlassen jedoch erst am oder nach dem 15. Jänner 1941 – unter Bezugnahme auf § 8 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, Reichsgesetzblatt (RGBI) I S. 1709. In der Betreffzeile des Bescheides findet sich unter anderem folgender Eintrag: „Entjudung Dr. Dagobert Israel R[...]“. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Preisbildungsstelle enthielt der Bescheid folgende Auflagen: 49

„1. Auf Grund des § 15, Abs. 1 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens, wird dem Verkäufer aufgetragen, den Betrag von RM 3.583.30 als Ausgleichsumlage zugunsten des Deutschen Reiches innerhalb 3 Wochen an das zuständige Finanzamt einzuzahlen.

2. Der restliche Kaufpreis von RM 13.250.— ist auf ein auf den Namen des Verkäufers lautendes Konto bei einer in der Ostmark geführten Devisenbank einzuzahlen, über das nur mit Genehmigung der Devisenstelle Wien, Ueberwachungsabteilung I., Teinfaltstr. 4 verfügt werden darf.“

Am 21. Jänner 1941 erhob Dr. Dagobert R. Beschwerde gegen diesen Bescheid. Da im Bescheid eine Einschränkung der Genehmigung erfolgt sei, hätte er einer Begründung bedurft. Die Verordnung vom 3. Dezember 1938 bezwecke die Differenz zwischen dem angemessenen Preis und dem vereinbarten Preis auszugleichen. Hier sei aber der vereinbarte Preis auch der richtige. Der fertige Kaufvertrag sei ihm vom Luftgaukommando nur zur Unterschrift vorgelegt worden. Auch die Gemeinde Wien habe denselben Preis errechnet. Es fehlten daher die Voraussetzungen zur Vorschreibung einer Auflage. Er sei gezwungen, in allernächster Zeit auszuwandern. Der Kaufpreis solle für seine Ausreise verwendet werden. 50

Am 21. Jänner 1941 informierte der Reichsstatthalter in Wien, Obere Siedlungsbehörde, das Bankhaus Krentschker & Co. von der Genehmigung des Kaufvertrages, datiert mit 6. Jänner 1941, und von der Beschwerde Dr. R.s gegen diesen Bescheid. Gleichzeitig wies die Behörde auf Folgendes hin: 51

„Bei Vorweis des Bescheides beim Luftgaukommando XVII mit dem Sie durch den Staatskommissar zum Treuhänder für die Verwaltung und Verwertung des Vermögens von Dr. Dagobert R[...] bestellt wurden, werden Sie den Gegenwert der aus dem Kaufabschluss resultiert, erhalten.“

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gab der Beschwerde von Dr. Dagobert R. am 3. Februar 1941 statt und änderte den Bescheid vom 6. Jänner dahingehend ab, dass die festgesetzte Ausgleichszahlung von 3.585,30 Reichsmark ersatzlos aufgehoben wurde. Der vereinbarte Kaufpreis von 16.835,30 Reichsmark war daher in voller Höhe an die oben in Punkt 2 des Bescheides genannte Stelle zu zahlen. In einer nur an den Reichsstatthalter, Obere Siedlungsbehörde, Wien, übermittelten „Begründung“ führte der Reichsminister unter anderem Folgendes aus: 52

„Der vereinbarte Kaufpreis von 16.835.30 RM beruht [...] auf einer Schätzung der Gemeindeverwaltung Wien [...]. Bei dieser Sachlage auf einen mässigen [sic!] Verkehrswert abzukommen, erscheint bedenklich. Es ist jedoch auch keineswegs angängig, [...] den mässigen [sic!] Verkehrswert in der Weise zu ermitteln, dass ein allgemeiner Abzug von 20 % in Vorschlag gebracht wird. [...] Ein Abzug von 20 % erscheint auch zu hoch zu sein, da im allgemeinen der mässige [sic!] Verkehrswert nur etwa 10 % unter dem vollen Verkehrswert liegen wird. Es kann aber vorliegend hiervon abgesehen werden, da der Verkaufspreis zur Finanzierung der Auswanderung des Beschwerdeführers dient. Auf die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des jüdischen Veräusserers bei der Ermittlung des mässigen [sic!] Verkehrswertes, ist bereits in dem Rd.Erlass vom 8.November Nr. VIII 17267/39 hingewiesen. Der Oberen Siedlungsbehörde ist hierdurch die Befugnis gegeben, von Ausgleichszahlungen abzusehen, um die Auswanderung der Juden, die letzten Endes das Ziel aller Arisierungsmassnahmen [sic!] ist, nicht in Frage zu stellen. Der Vorteil, der hiedurch dem jüdischen Veräusserer zufällt, ist gering, da der Verkaufserlös zur Erfüllung mannigfacher Verpflichtungen aus Anlass der Auswanderung verwandt werden muss und der jüdische Veräusserer nach der getroffenen Regelung keinerlei Möglichkeiten hat, ein verbleibendes Barguthaben nach dem Ausland zu transferieren. Aus diesen Erwägungen heraus konnte vorliegend die Auflage der Ausgleichszahlung in Fortfall kommen.“

Unter Vorlage des Kaufvertrages vom 19. April 1940, des Bescheides des Reichsstatthalters in Wien – Obere Siedlungsbehörde vom 6. Jänner 1941 und der Entscheidung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 3. Februar 1941 trug das Grundbuchgericht Groß-Enzersdorf am 22. Mai 1941 auf der Liegenschaft mit der EZ X4, KG Eßling, das Eigentumsrecht für den Reichsfiskus (Luftfahrt) ein. 53

Am 23. Juli 1941 langte der Betrag von 16.835,30 Reichsmark mit der Widmung „Vgtg. w/Luftgaukommando“ auf dem beschränkt verfügbaren Sicherungskonto „Herrn Dr. David u. Frau Berta R[...], Wien“ beim Bankhaus Krentschker & Co. ein. 54

Die Grundbuchseinlage X4, KG Eßling, wurde am 21. März 1942 der am 6. September 1940 eröffneten, ebenfalls im Eigentum des Reichsfiskus (Luftfahrt) stehenden Grundbuchseinlage X1, KG Eßling, zugeschrieben. 55

Anhand einer sich nach der Ausreise noch im grundbücherlichen Eigentum der Antragstellerin befindlichen Liegenschaft wird der Verkauf des von den ausgereisten Gildemeester-Teilnehmern treuhänderisch übergebenen Liegenschaftsbesitzes durch das Bankhaus Krentschker & Co. im Folgenden exemplarisch dargestellt: Das Bankhaus Krentschker & Co. richtete am 22. Oktober 1940 einen Antrag auf Genehmigung des Kaufvertrages zur Grundbuchseinlage X8, KG Ober Sankt Veit, an die Staatliche Verwaltung des Reichsgaues Wien, Abwicklung der Vermögensverkehrsstelle, Abteilung Liegenschaften. Dieser Antrag hatte auszugsweise folgenden Inhalt: 56

„Durch den Bescheid des Staatskommissars in der Privatwirtschaft vom 30. Mai 1938, Zl.W 2310/Bi/HI/1938, sind wir als Treuhänder für die Verwaltung und Verwertung des Vermögens der im Rahmen der ‚Gildemeester Auswanderungshilfsaktion für Juden‘ auswandernden vermögenden Juden bestellt worden. Rosa Sara W[...] ist dieser Aktion beigetreten und hat uns ihr Vermögen zur treuhändigen Verwaltung und Verwertung übergeben. Durch den Kaufvertrag vom 21.Okt 1940 hat die Obengenannte [...] das ihr gehörige Grundstück [...] verkauft. [...] Wir stellen als Treuhänder den Antrag auf Genehmigung dieses Kaufvertrages.“

Der Kaufvertrag wurde namens der Antragstellerin von Dr Erich Ra. unterfertigt. Dr. Ra. handelte aufgrund einer durch die Antragstellerin am 24. August 1938 zu seinen Güns-

ten ausgestellten Vollmacht, in der das Recht zur Veräußerung der obengenannten Liegenschaft ausdrücklich genannt wird. Die Antragstellerin selbst war an dieser Transaktion nicht beteiligt; insbesondere konnte sie weder auf den Zeitpunkt des Verkaufes, die Höhe des Kaufpreises noch die Auswahl der Käufer einen Einfluss nehmen.

Am 9. Oktober 1942 wurden Dr. Dagobert R. und seine Frau Bertha nach Theresienstadt deportiert. Dr. Dagobert R. verstarb dort am 17. Oktober 1943. Dieser Tag wurde in der Todeserklärung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen (LGfZRS) Wien vom 1. Dezember 1947 als Todeszeitpunkt festgestellt. 57

Im so genannten Vermögensverzeichnis in die Ostgebiete evakuierter Juden vom 9. Oktober 1942 wurden für Dr. R. in der Rubrik „c) Sperrkonten und Sparkassenbücher“ folgende Angaben gemacht: „Sperrkonto Krentschker u. Co., 1., Schuberting 3, RM 80.000,–“ Daneben findet sich der handschriftliche Vermerk „von Centralstelle eingezogen“. 58

Über Aufforderung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien vom 5. Jänner 1943 überwies das Bankhaus Krentschker & Co. von ihrem für das Ehepaar R. geführten Sicherungskonto zwischen dem 11. und 16. Jänner 1943 einen Betrag von 81.210,– Reichsmark auf das Sonderkonto „Juden-Umsiedlung“ der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien, Kontonr. 29803, bei der Länderbank Wien A.G. Das Bankhaus Krentschker & Co. teilte der Zentralstelle für jüdische Auswanderung am 15. Jänner 1943 mit, dass damit sämtliche Werte der Eheleute R. überwiesen seien. 59

Das Sonderkonto „Juden-Umsiedlung“ war ein Sammelkonto, auf dem die eingezogenen Vermögen mehrerer Hundert deportierter Personen gutgeschrieben wurden. Die Verfügungsberechtigung darüber oblag ausschließlich der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, einer dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes Wien unterstellten Dienststelle. 60

Mit Einziehungserkenntnis der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien vom 16. Februar 1943 wurden das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie alle Rechte und Ansprüche von Dr. Dagobert und Bertha R. zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen. Weiters wurde angeordnet, dass die Verwertung und Verwaltung dieser Vermögenswerte in die Zuständigkeit des Oberfinanzpräsidenten (OFP) Wien-Niederdonau falle. Der Oberfinanzpräsident Wien-Niederdonau richtete daraufhin am 11. Jänner 1944 ein Schreiben an das Bankhaus Krentschker mit der Bitte um Schließung des auf den Namen R. lautenden Sicherungskontos und Überweisung des Guthabens auf das Postscheckkonto Wien Nr. 51 der Oberfinanzkasse. In der Beantwortung dieses Schreibens am 17. Jänner 1944 wies das Bankhaus Krentschker daraufhin, dass die Vermögenswerte der Eheleute R. bereits im Jänner 1943 auf das oben erwähnte Sonderkonto „Juden-Umsiedlung“ geflossen seien. 61

Am 18. September 1947 brachte Frau Bertha R. als bestellte Abwesenheitskuratorin für ihren Ehemann Dr. Dagobert R. bei der beim LGfZRS Wien eingerichteten Rückstellungskommission einen Antrag auf Restitution des Grundstückes mit der EZ X4, KG Eßling ein. Der Antrag richtete sich gegen den Reichsfiskus (Luftfahrt). Er enthielt auszugsweise folgendes Vorbringen: 62

„Herr Dr. Dagobert R[...] war bis zum 19.4.1940 Alleineigentümer obengenannter Liegenschaft. Unter dem Druck der Verhältnisse nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus musste er die ganze Liegenschaft weit unter dem wahren Wert auf Grund des Bescheides des Reichsstatthalters Wien und der Entscheidung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft durch den bestellten Treuhänder, das Bankhaus Krentschker & Co. verkaufen lassen. [...]“

Nach der pflegschaftsgerichtlichen Bestellung eines Abwesenheitskurators für den Antragsgegner im November 1947 informierte die Rückstellungskommission beide Parteien am 4. November 1950, dass gemäß Art. 1 und Art. 5 Abs IV des 2. Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 zur Durchführung des Rückstellungsverfahrens vom Antragsteller die schriftliche Zustimmung der Alliierten Kommission in Österreich im Wege des Bundeskanzleramtes – Verbindungsstelle zum Alliierten Rate – einzuholen sei. Vor Beibringung dieser Zustimmung könne das Rückstellungsverfahren nicht fortgesetzt werden. 63

Nach dem 2. Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 fiel die Verfügung über Deutsches Eigentum der jeweiligen Besatzungsmacht zu und bedurfte der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Alliierten Rates. Die Bewilligungspflicht wurde von den vier Besatzungsmächten unterschiedlich gehandhabt. Die sowjetische Besatzungsmacht ließ Rückstellungsverfahren bezüglich Deutschen Eigentums bis auf wenige Ausnahmen nicht zu. Der Grund für diese Haltung lag darin, dass die sowjetische Besatzungsmacht das Deutsche Eigentum als „German External Assets“ im Sinne des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945 erachtete. In den betreffenden Kontrollgremien nahmen die sowjetischen Vertreter regelmäßig eine ablehnende Haltung ein, wenn Genehmigungsgesuche betreffend die Einleitung von Rückstellungsverfahren zu Deutschem Eigentum vorgelegt wurden. 64

Die Grundbuchseinlage X1, KG Eßling, stand ab 1. November 1947 als so genanntes Deutsches Eigentum unter der Verwaltung der sowjetischen Besatzungsmacht. 65

Eine Zustimmungserklärung der Alliierten Kommission wurde von der antragstellenden Partei nicht vorgelegt. Am 29. Juli 1952 erklärte die Finanzprokurator im Namen der Republik Österreich den Beitritt zum Rückstellungsverfahren. Das öffentliche Interesse sei darin gelegen, dass die gegenständlichen Grundstücke aufgrund des StV voraussichtlich in das Eigentum der Republik Österreich übergehen und von dieser für wichtige öffentliche Zwecke verwendet werden sollten. 66

Die Rückstellungskommission kalendierte den Akt in der Folge mehrmals mit dem Vermerk DE (= Deutsches Eigentum). Nach zwei durch den Abwesenheitskurator für den Reichsfiskus eingebrachten Fortsetzungsanträgen im September 1955 und im Juni 1956 trat die Rückstellungskommission am 2. August 1956 das Verfahren unter Hinweis auf § 31 Abs 1 des 1. StVDG der Finanzlandesdirektion (FLD) für Wien, Niederösterreich und das Burgenland ab. 67

Im Juni 1957 traten die beiden Erbinnen nach Dr. Dagobert R., seine Töchter Friederike O. und Rosa W., auf Antragstellerinnenseite in das Verfahren ein. 68

Auf Anfrage der FLD für Wien, Niederösterreich und das Burgenland zur Verwendung des Kaufpreises teilte das Bankhaus Krentschker & Co. am 22. Jänner 1958 mit, dass der Erlös von 16.853,30 Reichsmark betreffend die gegenständliche Liegenschaft am 23. Juli 1941 bei ihnen eingelangt und auf das beschränkt verfügbare Sicherungskonto von Dr. Dagobert und Bertha R. erlegt worden sei. Von diesem Konto seien dann diverse Zahlungen geleistet worden. 69

Am 1. März 1958 erstatteten die Antragstellerinnen ein umfangreiches Vorbringen zum Entzug der Liegenschaft im Hinblick auf die Bestimmungen des 3. StVDG. Im Wesentlichen wurde dabei ausgeführt, dass Dr. Dagobert R. als jüdischer Rechtsanwalt lediglich aus politischen Gründen genötigt worden sei, die Liegenschaft zu verkaufen. Er sei von SA-Leuten dem Reichsstatthalter in Wien vorgeführt worden und habe dort den Auftrag erhalten, die Liegenschaft unverzüglich an den Reichsfiskus abzutreten. Der Kaufpreis sollte dabei auf ein für ihn zu eröffnendes Devisensperkkonto erlegt werden. 70

Am 3. November 1959 fand eine mündliche Verhandlung bei der FLD statt, an der Dr. Alfred O. und Rechtsanwalt Dr. Heinrich B. als Vertreter der Antragstellerinnen teilnahmen. Dr. O., Ehegatte der Antragstellerin Friederike O., sagte dabei als Zeuge aus. Er gab an, dass er die damaligen Ereignisse nur vom Hörensagen kenne. Seine Aussage deckte sich im Wesentlichen mit dem Vorbringen der Antragstellerinnen vom 1. März 1958. Die Antragstellerinnen verzichteten auf die Einvernahme weiterer Zeugen und der Parteien. 71

Die Finanzprokurator nahm am 19. November 1959 dazu auszugsweise wie folgt Stellung: 72

„Die Erwerbung der zum Gutsbestand der ehemaligen EZ. [X4] KG. Essling gehörigen Grundstücke durch das Deutsche Reich, Reichsfiskus Luftfahrt mit Kaufvertrag vom 19. April 1940 stand in keinerlei ursächlichem Zusammenhang mit der Zugehörigkeit des Grundeigentümers zu einer rassistisch verfolgten Personengruppe. Maßgeblich für diese Erwerbung war allein die örtliche Lage dieser Grundstücke, welche anlässlich der Erweiterung des Flugplatzbereiches Aspern in das Fluggelände einbezogen werden mussten. [...] Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der im Kaufvertrag vom 19. April 1940 ausbedungene Kaufpreis zu Händen des vom Staatskommissär in der Privatwirtschaft bezüglich der Vermögensschaften des Verkäufers bestellten Treuhänders zu bezahlen war [...].“

Am 11. Oktober 1960 replizierten die Antragstellerinnen auf die Äußerung der Finanzprokurator. Sie gingen darin nicht im Speziellen auf die Argumente der Finanzprokurator hinsichtlich der Lage des Grundstückes ein, sondern betonten, dass der vorliegende Liegenschaftserwerb mit den damals üblichen Druckmitteln gegenüber rassistisch verfolgten Personen erzwungen worden sei und dass der Verkäufer keinen Bruchteil des Kaufpreises je zur freien Verfügung erhalten habe. Eine Suche nach dem Motiv der Vermögensentziehung scheine vernachlässigbar, ihr Vater hätte im Nationalsozialismus auf jeden Fall seinen Grundbesitz ohne eine Gegenleistung verloren, und der Kaufvertrag sei auch dann als nichtig zu betrachten, wenn umliegende Liegenschaften mit gültigen Kaufverträgen seinerzeit veräußert wurden. 73

In Ergänzung dieser Stellungnahme brachten die Antragstellerinnen am 16. Oktober 1960 noch Folgendes vor: 74

„Der Grund wurde von der Luftwaffe für Zwecke der Luftwaffe enteignet. [...] Der Zweck dieser Enteignung war die Vergrößerung der Schlagkraft der nationalsozialistischen Luftwaffe zum Zwecke des nationalsozialistischen Endsieges. [...] Die anderen Grundeigentümer wurden vom nationalsozialistischen Regime durch andere Grundstücke oder geltlich entschädigt. Dr. R[...] hat jedoch nie auch nur einen Pfennig erhalten, weil Alles dem Treuhänder übergeben werden musste, der sehr treu für seine Tasche verwaltet hat.“

Am 27. Oktober 1960 erließ die FLD für Wien, Niederösterreich und das Burgenland den Bescheid. Die Behörde wies den Antrag ab. Unter Bezugnahme auf die Entziehungstatbestände in § 1 Abs 2 des 3. StVDG begründete sie ihre Entscheidung auszugsweise wie folgt: 75

„Die Ausführungen der Rückstellungswerberinnen [...] sind jedoch nicht geeignet, das Vorhandensein einer der beiden angeführten Voraussetzungen für die Annahme eines Entziehungstatbestandes darzulegen. Dr. Dagobert R[...] fiel wohl nach der deutschen Besetzung Österreichs unter die Bestimmungen der ns. Rassengesetzgebung und ist zufolge dieser als verfolgte Person anzusehen; doch konnte keine Kausalität zwischen dieser Tatsache und dem Grunderwerb nachgewiesen werden.“ 76

Die Aussage des Zeugen Dr. O., dass sein Schwiegervater unter Drohungen zum Vertragsabschluss gezwungen worden sei, wurde von der Behörde als Missverständnis angesehen: 77

„Wohl war ursprünglich im Zuge des Vertragsabschlusses vom Reichsstatthalter in Wien, Obere Siedlungsbehörde, eine Ausgleichsumlage zur Vorschreibung gelangt, doch wurde der diesbezügliche Bescheid auf Grund einer von Dr. Dagobert R[...] persönlich an das Reichsministerium f. Ernährung und Landwirtschaft eingebrachten Beschwerde von diesem Ministerium aufgehoben, sodass bezüglich des Kaufpreises der Verkäufer keiner wie immer gearteten Beschränkung unterlag. Im Falle eines durch Drohung erzwungenen Kaufabschlusses hätte der Verkäufer jedoch zweifellos weder die Einbringung eines Rechtsmittels gewagt noch hiebei einen Erfolg erzielt. Es ist somit anzunehmen, dass die Modalitäten des Rechtsgeschäftes von der rassistischen Verfolgung Dr. R[...] unbeeinflusst blieben.“

Zur Lage des Grundstücks führte die Behörde Folgendes aus: 78

„[...] muß darauf verwiesen werden, dass das Deutsche Reich für die Vergrößerung des Flugplatzes noch weitere Liegenschaften erworben hat, offenbar in dem Bestreben, die Flugplatzanlagen dem jeweiligen technischen Stand entsprechend erweitern zu können; die Entfernung von der ursprünglichen Flugplatzgrenze beträgt ca. 350 m. Es ist somit offensichtlich, dass für den Erwerb durch das Deutsche Reich allein der hiefür gegebene militärische Bedarf bzw. ihre Lage und Zugehörigkeit zu dem für die geplante Anlage benötigten Areal massgebend waren.“

Zur freien Verfügbarkeit des Kaufpreises: 79

„Wenn die Rückstellungswerber geltend machen, dass der Kaufpreis nicht zur freien Verfügung gelangt wäre, so ist auch dieser Umstand für die Beurteilung des seinerzeitigen Rechtsgeschäftes nicht wesentlich: Lt. Auskunft des Bankhauses Krentschker u. Co. vom 22. Jänner 1958 wurde der im Kaufvertrag festgelegte Kaufpreis von RM 16.853,30 zur Gänze vom Luftgaukommando bezahlt; eine allfällige spätere Entziehung eines Teiles dieses Betrages kann für die Beurteilung des gegenständlichen Falles unbeachtet bleiben.“

Am 18. November 1960 erhoben die beiden Antragstellerinnen Berufung gegen diesen Bescheid. Sie erstatteten im Wesentlichen ein gleichlautendes Vorbringen wie in der 1. Instanz, beantragten die Einvernahme von Bertha R. und regten eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von § 1 des 3. StVDG an. Während des Berufungsverfahrens legten die Antragstellerinnen eine von Bertha R. abgegebene eidesstattliche Erklärung über den seinerzeitigen Entziehungsvorgang vor. Der Inhalt dieser Erklärung kann nicht festgestellt werden. 80

Am 2. Februar 1961 erließ der Bundesminister für Finanzen den Berufungsbescheid. Er gab der Berufung keine Folge und bestätigte den Bescheid der FLD. In der Begründung des Berufungsbescheides führte er unter Bezugnahme auf das 3. StVDG aus, dass allein schon aus der Lage der begehrten Grundstücke – inmitten des Gebietes, das für die Flughafenerweiterung vom Reichsfiskus erworben worden war – ersichtlich sei, dass politische Momente bei der Erwerbung keine Rolle gespielt hätten. Auch weitere dortige GrundbesitzerInnen, die niemals einer politischen (rassistischen) Verfolgung unterworfen gewesen seien, hätten Grundstücke an den Reichsfiskus (Luftfahrt) veräußern müssen. Zu dem Vermerk „Entjudung Dr. Dagobert R.“ auf dem Genehmigungsbescheid zum fraglichen Kaufvertrag merkte der Bundesminister an, dass „es vollkommen klar“ sei, dass „dieser 81

Bescheid in keinerlei Zusammenhang mit der Erwerbsabsicht des Reichsfiskus Luftfahrt steht. Die Erlassung dieses Bescheides war vielmehr lediglich die Folge der damals geltenden Bestimmungen über die Veräußerung jüdischen Liegenschaftsbesitzes.“ Außerdem sei die im Bescheid zunächst festgelegte Ausgleichszulage nach Beschwerde des Verkäufers schließlich aufgehoben worden. „Dies offenbar deshalb, weil es sich hierbei eben um keine Entjüdung im Sinne der damaligen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen gehandelt hat.“

Der Finanzminister ging wie die 1. Instanz davon aus, dass es sich bei der behaupteten 82 Bedrohung von Dr. Dagobert R. durch SA-Leute um einen Irrtum handle. Es schein ausgeschlossen, dass der Reichsfiskus Luftfahrt Verkaufsaktivitäten durch Parteiorganisationen ausführen ließ. Er habe jederzeit die Möglichkeit gehabt, Grundstücke auf dem Enteignungswege zu erhalten. Überdies habe die erfolgreiche Beschwerde Dr. Dagobert R.s gegen die Ausgleichszulage dazu geführt, dass der gesamte Verkaufspreis an den bestellten Treuhänder, das Bankhaus Krentschker & Co. überwiesen werden konnte. Dies entspräche durchaus den damaligen Bestimmungen und es bestünde kein Zusammenhang mit der Erwerbsabsicht des Reichsfiskus Luftfahrt.

Hinsichtlich der behaupteten Verfassungswidrigkeit des 3. StVDG verwies der Finanzminister auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. März 1960, B 406/59-13, mit dem die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes bestätigt worden war. 83

Am 22. März 1961 erhoben die Rückstellungswerberinnen gegen den Bescheid des Finanzministers Beschwerde an den VwGH. Als Beschwerdegründe wurden Rechtswidrigkeit des Bescheidinhaltes und Rechtswidrigkeit wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften, da der Sachverhalt in wesentlichen Punkten aktenwidrig angenommen worden sei und er überdies der Ergänzung bedürfe, geltend gemacht. 84

Zum ersten Beschwerdepunkt brachten die Rückstellungswerberinnen zunächst vor, 85 dass insbesondere §§ 31 Abs 1 und 43 Abs 5 des 1. StVDG verfassungswidrig seien, da diese Bestimmungen sowohl gegen Art 83 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) als auch gegen nicht näher genannte Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen würden. Auch das 3. StVDG, in concreto Art. I Abs 1, sei verfassungswidrig, da er den in der Verfassung verankerten Art. 26 Abs 1 des StV außer Kraft setze. Die dort festgelegten Wiedergutmachungsbestimmungen würden durch das 3. StVDG zum größten Teil wertlos gemacht werden. Zudem verstoße das 3. StVDG gegen das „Grundsatzgesetz der Republik Österreich aus dem Jahre 1945“.

Den zweiten Beschwerdegrund führten die Rückstellungswerberinnen auszugsweise 86 wie folgt aus:

„Der Berufungsbescheid des Finanzministeriums ist rechtswidrig, weil das Ministerium annimmt, daß die Worte „Enteignung von Judenvermögen“ auf einen [sic!] Bescheid der Oberen Siedlungsbehörde gestanden seien. Die Worte: „Zwecks Enteignung von Judenvermögen“ stehen auf dem Dr. R[...] aufgezwungen Kaufvertrag. [...] Daraus geht eindeutig hervor, dass es sich bei diesem Kaufvertrag um Enteignung von Judenvermögen gehandelt hat. [...] Rechtswidrig ist ferner die Annahme, daß die schon öfter erwähnte Szene mit den SA-Männern sich auf die Freigabe des Kaufbetrages bezogen hat. [...] Feststeht jedoch, [...] daß SA-Männer in die Wohnung des Dr. R[...] eindrangen und ihn unter Drohungen aufforderten, sofort zum Abschluß des Kaufvertrages zur Oberen Siedlungsbehörde zu kommen. Es ist also keine „angebliche Kontroverse“ oder „irrtümliche Annahme“ wie das Finanzministerium und die FLD es behaupten, sondern eine durch Eid belegte feststehende Tatsache, daß sich alles so ab-

gespielt hat, wie oben beschrieben wurde. Es geht daraus sowie auch aus dem Aufdruck „Enteignung von Judenvermögen“ am Kaufvertrag unzweideutig hervor, daß es sich um eine gewaltsame Konfiskation gehandelt hat. Daß bei dieser Gelegenheit auch über die Nichtzurverfügungstellung des Kaufbetrages, sondern seine zwangsweise Hinterlegung auf ein Sperrkonto gesprochen wurden, ist eigentlich unerheblich. [...]“.

Am 4. September 1963 erstattete der Finanzminister seine Gegenschrift, in der er hinsichtlich des Vorbringens der Beschwerdeführerinnen auf die Begründungen der Bescheide der Vorinstanzen verwies. Im Übrigen wies er auf die ständige Judikatur des VwGH hin, insbesondere auf die Erkenntnisse Zl. 577/62, Zl. 634/60 und Zl. 717/60, die auf den gegenständlichen Fall anwendbar seien. 87

Mit Erkenntnis vom 10. Oktober 1963 wies der VwGH die Beschwerde als unbegründet ab. Der VwGH setzte sich zunächst mit der Auslegung von § 1 Abs 2 des 3. StVDG auseinander: 88

„Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt [...] in seinen Erkenntnissen vom 24. Jänner 1963, Zl. 634/60 und 1717/60 ausgeführt hat [...] sollen nach dem klaren Wortlaut und dem natürlichen Sinne des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes Erwerbungen des Deutschen Reiches für militärische Zwecke anders als die sonstigen Vermögensübertragungen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme behandelt werden, da für den Erwerb dieser Grundstücke im allgemeinen nicht die Person des Eigentümers, sondern die Lage des Grundstückes und seine Eignung für militärische Zwecke des Deutschen Reiches maßgebend war. Auch für die Beantwortung der Frage, ob im einzelnen Falle nach § 1 des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes eine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze anzunehmen ist, soll nach der klaren Absicht des Gesetzgebers (§ 6 ABGB) die örtliche Lage des Grundstückes und der räumliche Zusammenhang mit Übungs- und Flugplätzen oder sonstigen militärischen Objekten im allgemeinen unter Hintansetzung der politischen Verfolgung von ausschlaggebender Bedeutung sein.“

Zum Beschwerdefall nahm der VwGH wie folgt Stellung: 89

„Nach diesen Grundsätzen war die belangte Behörde bei Grundstücken, die zur Erweiterung des Flugplatzes Aspern benötigt wurden, jedenfalls berechtigt, den Schluss zu ziehen, dass diese Grundstücke für Zwecke der Wehrmacht auch in Anspruch genommen worden wären, gleichgültig, ob sie dem politisch verfolgten Dr. Dagobert R[...] oder irgendeiner anderen Person gehört hätten. Damit erscheint es aber auch bereits ausgeschlossen, dass der Eigentümer, wie behauptet, lediglich aufgrund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden ist. Daher vermögen auch Modalitäten in der Durchführung des Erwerbsvorgangs, die mit der politischen (rassischen) Verfolgung im Zusammenhang standen, so der im Pkt. 4 des Kaufvertrages vereinbarte Erlag des Kaufpreises zu treuen Händen des vom Staatskommissar in der Privatwirtschaft bezüglich der Vermögensschaften des Verkäufers bestellten Treuhänders Bankhaus Krentschker & Co. bzw. der im Bescheid des Reichsstatthalters in Wien, Obere Siedlungsbehörde, vom 6. Jänner 1941 angeordnete Erlag des Kaufpreises auf ein Devisensperrkonto keinen Entziehungstatbestand nach § 1 Abs. 2 des 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zu begründen. Beim Bankhaus Krentschker & Co. handelt es sich, wie sich aus dem persönlichen Abschluß des Kaufvertrages vom 19. April 1940 durch Dr. Dagobert R[...] ergibt, nicht um einen Veräußerungstreuhänder gemäß § 2 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, DRGBI I S. 1709.“

In solchen Fällen aber, wo die behauptete Entziehung durch ein Rechtsgeschäft herbeigeführt wurde, könne nach der Rechtsprechung des VwGH eine missbräuchliche Anwendung damals bestandener Gesetze an sich nicht in Frage kommen.

Zur Verfahrensrüge führte er aus:

90

„Bei dieser Rechts- und Sachlage, erweist sich die Verfahrensrüge der Beschwerdeführerinnen, insbesondere der von ihnen unter dem Gesichtspunkt der Aktenwidrigkeit gemachte Vorwurf, die belangte Behörde habe zu Unrecht angenommen, daß der Vermerk ‚Entjundung Dr. Dagobert R[...]‘ sich auf dem Bescheid der Oberen Siedlungsbehörde und nicht auf dem Kaufvertrag vom 19. April 1940 befunden haben, sowie daß die Szene mit den SA-Leuten sich auf die Freigabe des Kaufpreises und nicht auf die Aufforderung, zum Abschluß der Kaufvertrages zur Oberen Siedlungsbehörde zu kommen, bezogen habe, als unwesentlich. Die politische Verfolgung des Dr. Dagobert R[...] wird auch von der belangten Behörde nicht bestritten. Die Obere Siedlungsbehörde hatte allerdings gemäß § 8 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens den Vertrag zu genehmigen. Abgeschlossen wurde der Kaufvertrag auf Seite des Käufers jedoch vom Reichsfiskus Luftfahrt, Luftgaukommando XVII, vertreten durch den Luftgauintendanten, dieser vertreten durch Regierungsrat S[...]“

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der §§ 31 Abs 1 und 43 Abs 5 des 1. StVDG und Art. I § 1 des 3. StVDG erwiderte der Verwaltungsgerichtshof, dass „sich der Verfassungsgerichtshof bereits in mehreren Erkenntnissen [...] damit befasst habe und zu dem Ergebnisse gelangt sei, dass die Bestimmungen in verfassungsrechtlicher Hinsicht unbedenklich seien.“

91

Am 11. Dezember 1961 machte Rosa W. als Erbin nach ihrem Vater Dr. Dagobert R. beim Abgeltungsfonds unter anderem Kontoguthaben beim Bankhaus Krentschker & Co. in der Höhe von 111.091,51 Reichsmark und die Bezahlung von 28.400 Reichsmark Judenvermögensabgabe (JUVA) geltend. Auf diesem Konto war am 23. Juli 1941 die Summe von 16.835,30 Reichsmark für die Liegenschaft EZ X4 vom Luftgaukommando eingelangt. Der Abgeltungsfonds anerkannte von dieser Forderung 91.266,90 Reichsmark als jenes Kontoguthaben, das 1943 vom Bankhaus Krentschker & Co. auf das Sonderkonto „Judenumsiedlung“ der Zentralstelle für jüdische Auswanderung überwiesen worden war als Vermögensverlust in der Kategorie „Guthaben auf Bankkonten“. Der Differenzbetrag zu Rosa W.s Forderung – 19.824,65 Reichsmark – bezog sich einerseits auf den Restbetrag eines Erlages Dr. Dagobert R.s bei der IKG Wien, der Ende 1943 seitens der Kultusgemeinde auf das Sonderkonto überwiesen worden war. Dieser Betrag wurde vom Abgeltungsfonds nicht berücksichtigt. Andererseits handelte es sich um Verkaufserlöse für Wertpapiere, die in der Kategorie „Wertpapiere“ Berücksichtigung fanden. Als JUVA-Zahlung wurde ein Betrag von 22.001,04 Reichsmark anerkannt. Unter Berücksichtigung von weiteren Verlusten in der Kategorie „Wertpapiere“ betrug die Höhe der Entschädigungsleistung seitens des Abgeltungsfonds an Rosa W. insgesamt 120.601,74 Schilling (so genannte ursprüngliche Zuwendung). Gemäß den Statuten des Abgeltungsfonds wurde dieser Betrag zunächst auf 35 % des tatsächlichen Verlustes (so genannte berichtigte Zuwendung), also auf 42.210,60 Schilling, herabgesetzt. Rosa W. erhielt diesen Betrag zur Gänze sowie zwei spätere Aufzahlungen von je 7.839,11 Schilling in den Jahren 1965 und 1966 – gesamt daher 57.888,82 Schilling – ausbezahlt.

92

Gegen die Nichtzuerkennung eines Betrages von 17.613,35 Reichsmark erhob Rosa W. die in den Statuten des Abgeltungsfonds vorgesehenen Einsprüche. Sowohl die Zuerkennungskommission als auch das Kuratorium entschieden über die Rechtsbehelfe abschlägig.

93

Bertha R. beantragte beim Abgeltungsfonds für von ihr bezahlte JUVA-Forderungen 94
von 37.400,- Reichsmark als Ersatz. Der Abgeltungsfonds sprach einen Betrag von
29.000,- Schilling zu. Dieser Betrag wurde zur Gänze an Bertha R. bzw. an ihre Erbin Rosa
W. ausbezahlt. Weitere von ihr beantragte Verluste in der Kategorie „Guthaben auf Bank-
konten“ wurden vom Abgeltungsfonds wegen mangelnder Glaubhaftmachung der Kon-
fiskation abgelehnt. Bezüglich der von ihr in der Kategorie „Bargeld“ geltend gemachten
Verluste stellte der Abgeltungsfonds fest, dass es sich hierbei um Vermögensverluste des
Ehegatten Dr. Dagobert R. handelte. Nachdem Bertha R. bezüglich der Verluste ihres Ehe-
gatten auf alle Zuwendungen zugunsten ihrer Töchter Rosa W. und Friederike O. verzich-
tete hatte, konnte der Abgeltungsfonds auch hier an sie keine Zuwendung gewähren.

Am 29. Dezember 1964 wurde ob der Grundbuchseinlage X1, KG Eßling, unter Hin- 95
weis auf Art. 22 des StV und § 11 Abs 1 des 1. StVDG das Eigentumsrecht für die Repu-
blik Österreich (Bundesgebäudeverwaltung II) einverleibt. Am 30. Juni 1983 ging diese
Grundbuchseinlage aufgrund eines mit der Republik Österreich abgeschlossenen Tausch-
vertrages in das Eigentum der Stadt Wien über.

Am 17. Jänner 2001 ergaben sich für die antragsgegenständliche Liegenschaft folgen- 96
de Eigentumsverhältnisse:

Die Grundstücke mit den Nummern Y1/1, Y1/2, Y1/7, Y1/8, Y1/9, Y1/53 (als Teilflä- 97
che der ursprünglichen Parzelle, siehe unten Rz 100), Y1/54 und Y1/58 waren Teil der sich
im Eigentum der Stadt Wien befindlichen Grundbuchseinlage X1, KG Eßling.

Das Grundstück Y1/5 war am 30. Jänner 1984 nach der Liegenschaft mit der EZ X3, 98
KG Eßling abgeschrieben worden. Diese Grundbuchseinlage befand sich je zur Hälfte im
Eigentum von Gerda und Max H.

Die Grundstücke mit den Nummern Y1/10, Y1/11, Y1/12, Y1/13, Y1/14 und Y1/15 99
(neben weiteren Grundstücken) waren am 14. Oktober 1986 in das Grundstück Y1/35 ein-
bezogen worden, das am selben Tag in die Grundstücke Y1/35 und Y1/59 geteilt worden
war. Beide Grundstücke waren Teil der Grundbuchseinlage X1, KG Eßling und befanden
sich im Eigentum der Stadt Wien.

Eine Teilfläche des Grundstückes Y1/53 und das Grundstück Y1/52 (neben anderen 100
Grundstücken) waren am 25. Februar 1993 nach der Grundbuchseinlage X2, KG Eßling
abgeschrieben worden. Die Zuschreibung zu dieser Einlage und die Einbeziehung in das
zu dieser Einlage gehörende Grundstück Y2 erfolgten am 28. April 2003. Die Grund-
buchseinlage X2, KG Eßling befand sich im Eigentum der Stadt Wien. Sie wies zum Stich-
tag und weist bis dato eine Widmung als öffentliches Gut (Öffentliche Verkehrsfläche) aus.

4. Beweise

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in folgende dem Antrag auf Naturalrestitution 101
beigelegten Dokumente: Trauungszeugnis Otto W. und Rosa R. vom 29. Juli 1934,
ausgestellt Wien, I., Seitenstettengasse 4, Matrikelamt der IKG; Geburtszeugnis der Rosa
W., Matrikelamt der IKG; Grundbuchsabschrift zur EZ X4 aus 1947; Schreiben des Bank-
hauses Krentschker & Co. an Rosa W. betreff Gildemeester-Aktion vom 10. Mai 1939;
Trauungszeugnis von Dr. Dawid (sic) R. und Bertha He., Matrikelamt der IKG, ausgestellt
am 23. Jänner 1936; Gedächtnisprotokoll vom 19. August 1938 von Dr. Erich Ra. betreff
die treuhändige Verwaltung des Vermögens der Familie R. durch das Bankhaus Krentsch-
ker & Co.; Schreiben der IKG – Devisen-Auskunftsstelle vom 9. Februar 1939 an Dr.
David R. betreff die Streichung von Visa für Palästina in zwei Reisepässen; Gedenkpro-

tokoll vom 24. November 1938 von Dr. Erich Ra. betreff eine Abänderung der Vereinbarung festgehalten im Gedenkprotokoll vom 19. August 1938; Vermögensaufstellung von Dr. Dagobert R. vom 2. Jänner 1942, aufgestellt vom Bankhaus Krentschker & Co. mit Angaben über ein „beschränkt verfügbares Sicherungskonto“ von Dr. David und Berta R.; Schreiben der „österreichischen Länderbank an Friederike O. vom 6. Dezember 1952; Schreiben an die Deutschen Botschaft in Australien von Rosa W., Friederike O. und Bertha R. vom 8. Juni 1956; Grundbesitzbogen (Auszug) betreff die EZ X1, KG Eßling vom 24. Oktober 1955.

Folgende Dokumente wurden als Falldokumentation durch das IN-REM-Projekt 102 der Historikerkommission beigebracht: Falldokumentation der Historikerkommission (= Edith Leisch-Prost, Verena Pawlowsky, Harald Wendelin, Projekt IN REM – Stadt Wien), Dokumentation über Fliegerhorst Aspern (mit Vermögensentziehungs-Anmelddungsverordnungen (VEAV) der entsprechenden Grundstücke und FLD-Akt 23664 [Marie Mi.]).

Folgende Dokumente wurden als ergänzende Dokumentation durch die Schiedsinstanz eingeholt: Akten aus dem Österreichischen Staatsarchiv (ÖStA), Archiv der Republik (AdR), Bestandsgruppe 06, Finanzen: Bestand unbewegliches deutsches Eigentum, Wien Umgebung Karton 6A, Auszüge zum Flughafen Aspern; Akten der VVSt Wien Lg. 4172 Band II, Lg. 3346, Lg. 823; Vermögensverzeichnis Nr. 44423 von Dr. Dagobert R. vom 15. Juli 1938 samt Anlage I. und II.; Akten der FLD: FLD Akt 24289 Dagobert R., FLD Akt 14832 W. Rosa und Otto (Auszüge); Abgeltungsfondsakten der Familie R. und W. 2180/5, 2181/5, 2182/5, 2183/5, 1542/5 (Auszüge); Hilfsfondsakt Berta R. (Auszüge); Kopie des Aktenvermerks der Kartei BMF (Bundesministerium für Finanzen) Abt. 34 zu Dagobert R.; Akten des BMF Karton 6597; Eintrag in der Immobilienkartei des ÖStA für EZ X4, KG Eßling: 1325/II, A. 1354/A R. Dagobert, EZ X4, laut GB negativ; Eintrag in der Immobilienkartei des ÖStA für EZ X1, KG Eßling: „EZ [X1], positiv, KG Essling (alte EZ [X9] – der EZ [X1] zugeschrieben), Anton Re[...], 1230 W[...]-gasse 1; Die EZ [X9] Donauefeld gehörte Leopold Bl[...] und Mitbesitzer. 1/3 Anteil von FLD VR.V 5576-/2/50 an die anderen Besitzer zurückgestellt. Negativ; Acker 1/1; Leopoldau, lt. Kaufvertrag 07.11.1939 an (Ariseur) Reichsfiskus (Luftfahrt). G[...] Antonia, 1160 Wien D[...]gasse 29; EZ [X1] (ursprünglich [X10]), KG Essling; Entzieher: Deutsches Reich – Kaufvertrag vom 28.04.1939. Antrag auf Rückstellung der Liegenschaft mit Erkenntnis vom 28.06.1956 zurückgewiesen, da keine typische nationalsozialistische Maßnahme, sondern Enteignung für Zwecke der Luftfahrt“; ÖStA, AdR, VwGH, Akt zum Erkenntnis Zl. 496/61; ÖStA, AdR, Reichsstatthalter Wien – Obere Siedlungsbehörde, Akt A.W. 206.

Akten aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv, Akten nach der VEAV: VEAV Akten 104 zu Berta R. und Dagobert R.; Friederike F. bzw. Friederike O., Rosa W.; Rückstellungsakten: 2 RK 62/65 (G., Verfahren betreffend benachbarte Liegenschaft), 2 RK 118/56 (Re., Verfahren betreffend benachbarte Liegenschaft), 2 RK 112/65 (T., Verfahren betreffend benachbarte Liegenschaft), 2 RK 124/56 (Kä., Verfahren betreffend vergleichbare Liegenschaft); Verlassenschaftsdokumentation Dagobert R. 8 A 281/48.

Historische Grundbücher: EZ X4, KG Eßling samt Urkunden (Tagebuchzahl 2540/36, 105 98/16) und EZ X1, KG Eßling samt Urkunden (Tagebuchzahl 1677/1940, 5911/64, 123/60, 1391/39); C-Blatt zur EZ X7, Grundbuch Leopoldstadt (Auszug) und bezughabende Urkunden zur Tagebuchzahl 10952/1939.

Grundbuchsauszüge zu EZ X1, EZ X2 und EZ X3, alle KG Eßling. 106

Mappenpläne der Magistratsabteilung (MA) 37, Baupolizei, Stadt Wien zur EZ X1, 107
 KG Eßling; Pläne des Liegenschaftsgebietes EZ X4, KG Eßling des Vermessungsamtes
 Wien.

Literatur zu den Feststellungen: Theodor Venus und Alexandra-Eileen Wenck, Die Ent- 108
 ziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Stu-
 die über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung
 in Österreich 1938–1941, Wien (Oldenbourg) 2004 (= Veröffentlichungen der Österrei-
 chischen Historikerkommission, Band 20/2); Walter Schroeder, Flugfelder in der Ostmark
 1938–1945; Judith Wita, Die Geschichte des Flughafen Wien, Wien Dipl. Arbeit, 2003;
 Historisches Museum der Stadt Wien (Hg.), Aspern. Von der Steinzeit zum Motorenwerk,
 Wien 1981; Wolfram Lenotti, Mehr als ein Landeplatz, Wien 1988; Othmar Tuider, Die
 Wehrkreise XVII und XVIII. 1938–1945, Wien 1975; Hans Witek, „Arisierungen“ in Wien.
 Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938–1940. In: Emmerich Talos, Ernst
 Hanisch, Wolfgang Neugebauer and Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich.
 Ein Handbuch, Wien 2000, S. 795 ff.

Entscheidungen: Erkenntnis des VwGH 29. November 1962, Zl. 272/60 109

Elektronische Quellen: Auszüge aus der Datenbank zum Projekt „Namentliche Erfas- 110
 sung der österreichischen Opfer des Holocaust“ des Dokumentationsarchiv des österrei-
 chischen Widerstandes (DÖW), Wien.

5. Beweiswürdigung

Zu den Gründen, warum Dr. Dagobert und Bertha R. nicht ausreisen bzw. nicht ausrei- 111
 sen konnten, liegen einander widersprechende Beweise vor. Einerseits gibt die Antragstel-
 lerin an, ihr Vater sei zumindest ab 1938 zum größten Teil im Spital gewesen und sei auch
 aus dem Spital abgeholt und ins Konzentrationslager verschleppt worden. Dies würde den
 Schluss nahelegen, dass Dr. Dagobert R. aus gesundheitlichen Gründen nicht (mehr) aus-
 reisen konnte. Auch in einem Rechtsbehelf, den die Antragstellerin 1963 gegen die
 Entscheidung des Abgeltungsfonds erhob, wird auf schwerwiegende gesundheitliche Pro-
 bleme von Dr. R. hingewiesen. Danach habe er insgesamt acht Operationen wegen Prosta-
 tahypertrophie und Blasenschwäche erdulden müssen. Andererseits gibt Dr. R. in einem
 Schreiben an einen Herrn Dr. Ka. vom 27. November 1938 an, dass Direktor K. bei einer
 Besprechung seinen definitiven Verzicht auf eine Ausreise verlangt habe, weil damit für ihn
 (gemeint ist damit der Bankdirektor, Anm. der Schiedsinstanz) die Notwendigkeit der Be-
 zahlung der Reichsfluchtsteuer entfalle. Man kann hier nur vermuten, dass ein finanzieller
 Engpass die Ausreise verhindert hat. Die genaue Bedeutung dieses Schreibens lässt sich
 nicht mehr eindeutig erschließen. Im Übrigen zeigt aber die persönliche Vorsprache von Dr.
 R. vor der Oberen Siedlungsbehörde im Jänner 1941, dass er sich nach wie vor um seine
 Ausreise sehr bemüht hat. Demgemäß kann Dr. R. nicht ständig bettlägerig gewesen sein.

Die Gründe für den Beitritt zur Gildemeester-Aktion ergeben sich einerseits aus den in 112
 Theodor Venus und Alexandra-Eileen Wenck, Die Entziehung jüdischen Vermögens im
 Rahmen der Aktion Gildemeester, Band 20/2 der Veröffentlichungen der Österreichischen
 Historikerkommission, geschilderten Motiven (vergleiche S. 144f: „[...] ungehinderte
 Ausreise aus Österreich sicherstellen zu können“, S. 159: („[...] dass ich dann unter sei-
 nem Schutz [gemeint ist Dr. Ra[...], Anm. der Schiedsinstanz] stehe und nicht mehr ver-
 haftet [...] würde“), die vermögende Juden dazu bewogen hat, der Gildemeester-Aktion
 beizutreten. Diese Motive werden in einem von der Antragstellerin an den Allgemeinen
 Entschädigungsfonds gerichteten undatierten Schreiben bestätigt:

„Wir hörten von der Gildemesteraktion und schlossen uns dort an, wie Sie aus meinen Aufzeichnungen ersehen werden gab es kein normales entkommen [sic!]. [...] Die Ausgaben an Steuern und Verpflichtungen, die uns auferlegt wurden waren sehr gross, der Ausweg war Gildemester [...]“

Die Feststellungen zur Übergabe der Liegenschaften gründen sich auf das Schreiben der Antragstellerin an das Bankhaus Krentschker & Co. vom 29. August 1938. Von Dr. Dagobert R. konnte ein solches Schreiben nicht mehr aufgefunden werden. Die Schiedsinstanz ist jedoch davon überzeugt, dass Dr. Dagobert R. – sein Liegenschaftseigentum betreffend – ein gleichlautendes Schreiben an das Bankhaus Krentschker & Co. richten musste. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des in Venus/Wenck, S. 151–154, detailliert beschriebenen Ablaufes der Aufnahme in die Gildemeester-Aktion und der Übergabe des Treuhandvermögens. Der Schiedsinstanz erschiene es nicht nachvollziehbar, wenn man von Dr. Dagobert R. eine solche Erklärung nicht verlangt hätte.

Dass die Stellungnahme der Preisbildungsstelle vom 15. Jänner 1941, im bereits mit 6. Jänner 1941 datierten, zum Kaufvertrag R. – Luftwaffe ergangenen Bescheid der Oberen Siedlungsbehörde Berücksichtigung fand, ist nur ein scheinbarer Widerspruch und ergibt sich aus Folgendem: Dem Verwaltungsakt des Reichsstathalters in Wien, Obere Siedlungsbehörde, betreffend den Verkauf der oben genannten Liegenschaft ist nachvollziehbar zu entnehmen, dass die Stellungnahme der Preisbildungsstelle bei der Bescheiderlassung Berücksichtigung fand. In den Feststellungen wird demgegenüber trotzdem der 6. Jänner 1941 beibehalten, da dieses Datum in allen offiziellen behördlichen Schriftstücken als Datum der Bescheiderlassung genannt wird.

Im Übrigen gründet sich der festgestellte Sachverhalt auf die von der Antragstellerin vorgelegten Urkunden, das Grundbuch, die Berichte der Historikerkommission und seitens der Schiedsinstanz recherchierte Archivalien.

6. Rechtliche Beurteilung

Der durch den Vermögensverlust betroffene Dr. Dagobert R. wurde aus Gründen der Abstammung – er war Jude nach den Nürnberger Rassegesetzen – vom nationalsozialistischen Regime verfolgt. Die Antragstellerin ist Gesamtrechtsnachfolgerin von Dr. Dagobert R. und daher gemäß § 27 Abs 2 des EF-G antragsberechtigt.

Universalsukzessor nach der zweiten Erbin von Dr. Dagobert R., Friederike O., ist George W. Dieser hat mit Zessionsvertrag vom 27. Oktober 2002 alle ihm daraus zustehenden Restitutionsansprüche an die Antragstellerin abgetreten. Dem EF-G ist keine Bestimmung zu entnehmen, die eine derartige nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes [§§ 1396 ff Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)] jedenfalls zulässige Abtretungsvereinbarung ungültig machen würde. Die Antragstellerin ist damit allein legitimiert, Ansprüche auf Naturalrestitution nach Dr. Dagobert R. geltend zu machen.

Hinsichtlich der vom Antrag umfassten, sich am 12. März 1938 im Eigentum von Dr. Dagobert R. befindlichen Grundstücke Y1/1, Y1/2, Y1/5, Y1/7, Y1/8, Y1/9, Y1/10, Y1/11, Y1/12, Y1/13, Y1/14, Y1/15, Y1/52, Y1/53, Y1/54 und Y1/58 (zum genannten Datum alle innenliegend in der Grundbuchseinlage X4, KG Eßling) stand das Grundstück Y1/5 – nunmehr innenliegend in der Grundbuchseinlage X3, KG Eßling – am für die Beurteilung der Eigentumsverhältnisse maßgeblichen Stichtag 17. Jänner 2001 im Privateigentum. Da somit kein „öffentliches Vermögen“ gemäß § 28 Abs 1 Z 3 EF-G bzw. § 38 EF-G iVm den Beschlüssen jener Gebietskörperschaften, die einen Beitritt zu Teil 2 des EF-G vorsehen, vorliegt, war der Antrag auf Naturalrestitution hinsichtlich dieses Grundstücks schon aus diesem Grund abzulehnen.

Alle anderen beantragten Parzellen befanden sich nach den getroffenen Feststellungen 119
am 17. Jänner 2001 im Eigentum der Stadt Wien. Gemäß § 38 EF-G iVm dem Beschluss
des Gemeinderates Wien vom 27. Juni 2001 ist damit die für eine Rückstellung erforderliche
Voraussetzung „öffentliches Vermögen“ erfüllt. Wenn die Stadt Wien bezüglich der
in der Grundbuchseinlage X2 der KG Eßling einliegenden rückstellungsrelevanten Grund-
stücksflächen vorbringt, dass eine Rückstellung per se ausgeschlossen ist, so ist dem nicht
zu folgen. Die durch Verwaltungsakt ausgesprochene Zweckwidmung der Liegenschaft
als öffentliche Straße steht einer Rückstellungspflicht dem Grunde nach nicht entgegen
(Oberster Gerichtshof [OGH] SZ 72/65 mit weiteren Nachweisen). Für Fälle dieser Art
sieht § 34 EF-G die Möglichkeit vor, dass nach Konsultation mit der entsprechenden Instanz
ein vergleichbarer Vermögenswert zugesprochen wird.

Gemäß § 32 Abs 1 EF-G hat die Schiedsinstanz nicht über solche Forderungen zu 120
entscheiden, die bereits zuvor von österreichischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden
entschieden wurden. Eine solche Entscheidung liegt mit dem ablehnenden Erkenntnis des
VwGH vom 10. Oktober 1963 vor. Ein Abgehen von einer solchen Entscheidung erlaubt
das Gesetz in jenen Fällen, wenn die frühere Entscheidung eine extreme Ungerechtigkeit
darstellt oder der Anspruch aus Mangel an Beweisen abgelehnt wurde, diese Beweise der
AntragstellerIn nicht zugänglich waren, nunmehr aber zugänglich sind.

Das EF-G enthält weiters den Auftrag, relevante Befunde der österreichischen Historiker- 121
kommission bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (§ 30 leg. cit.). Die
Schiedsinstanz weist in diesem Zusammenhang auf die Veröffentlichungen der Österrei-
chischen Historikerkommission hin. Dazu gehört Theodor Venus und Alexandra-Eileen
Wenck, Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine
empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer
Auswanderung in Österreich 1938–1941, Wien (Oldenbourg) 2004 (= Veröffentlichungen
der Österreichischen Historikerkommission, Band 20/2). Der vorstehend zitierte Befund
enthält Beweise, die zu einer anderen Bewertung der Aktion Gildemeester zwingen. Diese
Beweise waren damals nicht zugänglich, woraus sich auch erklärt, dass die Antragsteller-
innen im Rückstellungsverfahren die Entziehung im Kaufvertrag zur gegenständlichen
Liegenschaft gesehen hatten und nur unspezifisch darauf hinweisen konnten (siehe dazu
oben Rz 62). Die Schiedsinstanz geht daher davon aus, dass der Tatbestand des § 32
Abs 2 Z 2 EF-G erfüllt ist. Dies aus folgenden Gründen:

Die Aktion „Gildemeester“ fand in der bisherigen zeithistorischen Forschung wenig 122
Beachtung. Man tat sich schwer, den Charakter dieser janusköpfigen Aktion – hier Instanz
und Helfer beim Raub jüdischen Vermögens, da Hilfestellung zur beschleunigten jüdi-
schen Auswanderung – richtig einzuschätzen. Es soll hier nur Charles Ka. mit seiner Ein-
schätzung aus dem Jahr 1967 zu Wort kommen, der 1938 als Leiter der Devisenabteilung
der IKG Wien mit Gildemeester-Teilnehmern in Kontakt gestanden war und nach dem
Zweiten Weltkrieg in die Entschädigungspraxis von verfolgten Juden für Vermögensver-
luste während des NS-Regimes eingebunden war: „Die Aktion ‚Gildemeester‘ war eine
mysteriöse Angelegenheit im Niemandsland zwischen Gestapo und Wohlfahrt. Ich glau-
be nicht dass man von Zwang reden kann, aber die Leute versprachen sich eine schnelle-
re Auswanderung mit Hilfe der ‚Aktion Gildemeester‘ als durch die Kultusgemeinde.“
(Venus/Wenck, S. 22–24.)

Demgegenüber hat erstmals der Historikerkommissionsbericht von Venus/Wenck die 123
Entstehungsgeschichte, die praktische Durchführung, die beteiligten Personen, die Invol-
vierung des nationalsozialistischen Regimes, die stattgefundenen Vermögensverschie-
bungen und vor allem den institutionalisierten Charakter der Gildemeester-Aktion in strin-

gender Weise offengelegt. Der umfängliche Einfluss des NS-Staates kann insbesondere an folgenden Punkten festgemacht werden:

- Die Bestellung des Bankhauses Krentschker & Co. zum Treuhänder der Gildemeester-Aktion erfolgte durch den Staatskommissar in der Privatwirtschaft, der zugleich Leiter der Vermögensverkehrsstelle war. Den Tätigkeitsschwerpunkt dieser im Mai 1938 eingerichteten Behörde bildete auf der einen Seite die Entgegennahme und Administrierung der von den jüdischen BürgerInnen abzugebenden Vermögensanmeldungen, andererseits war sie die Genehmigungsstelle für die Veräußerung und Verpachtung von Betrieben, wenn Juden an solchen Rechtsgeschäften beteiligt waren. Die Hauptaufgabe der Vermögensverkehrsstelle lag somit in der Durchführung und Genehmigung der „Arisierungen“ (vergleiche dazu Hans Witek, „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938–1940. In: Emmerich Talos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer and Reinhard Sieder (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 795ff). Von Seiten des NS-Regimes wurde eine Bank im Rahmen der Gildemeester-Aktion deswegen eingeschaltet, um die „ordnungsgemäße“ Erfassung, Verwaltung und Verwertung der zu übernehmenden Vermögenswerte sicherzustellen. (Venus/Wenck, S. 131). Die Wahl auf das bis dahin recht bescheiden agierende Bankhaus Krentschker hatte zwei Gründe: Man sah in den beiden Gesellschaftern Moritz K. und Kurt P. zwei politisch zuverlässige Akteure, die in den Jahren des Ständestaates über ihre Bank den Geldtransfer an die verbotene österreichische NSDAP abgewickelt hatten. (Venus/Wenck, S. 112–115). Zum anderen hatten bereits zuvor Wiener Großbanken – von ihrem Personal- und Geschäftsapparat an sich wohl besser geeignet – die Übernahme dieser Aufgabe mit der Begründung abgelehnt, dass darunter die internationalen Beziehungen leiden könnten. Man befürchtete, „dass die Emigranten nach der Ausreise ihre Erklärungen als unter Zwang abgegeben widerrufen werden und dass ausländische Gerichte die Rechtslage anders als deutsche Gerichte beurteilen“ würden (Aussage von Heinrich Ga., der im April oder Mai 1938 Verhandlungen mit der Länderbank über die Aktion Gildemeester geführt hat; zitiert nach Venus/Wenck, S. 131) – wohl eine zeitgenössische, nüchterne juristische Analyse der Aktion Gildemeester. Auf diese Frage wird unten noch näher eingegangen werden.

- Insbesondere Punkt I des in den Feststellungen wiedergegebenen Gedenkprotokolls über die umfassende Bevollmächtigung des Bankhauses Krentschker & Co. in steuerrechtlichen Angelegenheiten lässt die behördliche Einflussnahme auf die Ausgestaltung des Treuhandvertrages erkennen. Auffallend daran ist zunächst, dass eine Bank für ihre Kunden die Vertretung in allen steuerlichen Agenden übernimmt. Eine solche Tätigkeit fällt nicht unter die klassischen Tätigkeiten einer Bank (vergleiche etwa nur die taxative Aufzählung der aktuell zugelassenen Bankgeschäfte in § 1 Abs 1 Bankwesengesetz [BWG]); auch müssen – wieder auf die heutige Rechtslage abgestellt – erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit einer solch umfassenden Vertretungsbefugnis in steuerlichen Angelegenheiten aufkommen. Aufgrund der geltenden berufsrechtlichen Vorschriften ist eine solche Tätigkeit den SteuerberaterInnen, WirtschaftsprüferInnen und RechtsanwältInnen vorbehalten und darf nicht – zumindest nicht gewerbsmäßig – von einer Bank ausgeübt werden. Mag hier dahingestellt bleiben, ob dieser Befund auch im Lichte der damaligen Rechtslage zutreffend ist oder nicht, so ist der mit dieser Bestimmung verfolgte Zweck evident: Die Finanzbehörden sicherten sich über die Bank den direkten Zugriff auf das jeweilige Vermögen der Steuerpflichtigen zur Tilgung der (diskriminierenden) Steuerverbindlichkeiten. Auch konnte man davon ausgehen, dass das Bankhaus Krentschker & Co. als Vertreter des Steuerpflichtigen sein Mandat nicht in unabhängiger Weise zugunsten des Vertretenen ausüben würde.

Wenn die Stadt Wien in ihrer Stellungnahme vom 9. September 2005 schließlich verneint, dass Venus/Wenck die Frage, ob es sich bei der Gildemeester-Aktion um eine zwangsweise Entziehung handelte, unbeantwortet lassen, so ist dies in zweifacher Hinsicht nicht nachvollziehbar. Zum einen bringt die Stadt Wien das bereits oben wiedergegebene Zitat von Charles Ka. als einzigen Beleg für ihre Behauptung. Dieses Zitat stammt jedoch aus dem Einleitungskapitel, wo es den AutorInnen im Wesentlichen darum geht, den Forschungsstand zusammenzufassen und bisherige Einschätzungen der Aktion Gildemeester wiederzugeben. Im Übrigen wäre es mehr als verwunderlich, würde sich in einem mehr als 700 Seiten starken Werk die abschließende Beurteilung der AutorInnen schon auf den Seiten 23f im Einleitungskapitel vorfinden. Ungleich aussagekräftiger sind da die Aussagen der AutorInnen in der Zusammenfassung:

„Das ‚Treuhändmodell‘ entpuppte sich in Wahrheit sehr bald als verkappte Enteignung: Diejenigen, die ihr Vermögen dem Treuhänder anvertrauten, begaben sich in der Regel vom Zeitpunkt der Übergabe ihres Vermögens jedweder Verfügungsgewalt, zumindest soweit sich dieses zu diesem Zeitpunkt innerhalb der Reichsgrenzen befand. Der Treuhänder sah seine Rolle, ungeachtet nachträglicher Rechtfertigungsversuche, primär nicht als Anwalt seiner Klienten, sondern agierte strikt auf der Basis der damals geltenden antijüdischen Vorschriften.“ [Venus/Wenck, S. 528] und: „Zumeist verloren die Treugeber ab dem Zeitpunkt der Übergabe jeden Anspruch, selbst über einzelne Vermögensteile verfügen zu können, und waren damit auf Almosen des Treuhänders angewiesen, um die für die Lebenshaltung, die Unterstützung von Angehörigen oder zur Vorbereitung der Ausreise unentbehrlichen Anschaffungen und Ausgaben bestreiten zu können.“ (Venus/Wenck, S. 531)

Legt man dieses Wissen dem konkreten Fall zugrunde, dann ist für die Frage der Entziehung als Beurteilungszeitpunkt nicht erst der Verkauf an den Reichsfiskus heranzuziehen, sondern bereits die Übergabe des Vermögens an den Gildemeester-Treuhänder. Mit dem Abschluss dieses Vertrages verlor der einzelne Teilnehmer jede Verfügungsmacht über sein bisheriges Eigentum, auch wenn er – wie im Fall von Dr. Dagobert R. – einstweilen noch grundbücherlicher Eigentümer geblieben ist. Das sah auch der Betroffene selbst so, wie die Ausführungen in seinem Vermögensbekenntnis vom 15. Dezember 1938 gezeigt haben (siehe oben Rz 41). Durch die mit dem Treuhandvertrag einhergehende Verpflichtung zur Ausstellung von Spezialvollmachten zugunsten der Rechtsanwälte der Gildemeester-Aktion (siehe oben Rz 33 und 56) konnte der Treuhänder im Übrigen jederzeit uneingeschränkt über das Vermögen verfügen. Eine Bindung im Innenverhältnis gab es nicht. Nur am Rande sei erwähnt, dass ein solcher Vertrag nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen als sittenwidrig zu beurteilen wäre. Der Treugeber ließ sein gesamtes Vermögen zurück, um einigermaßen sicher und unbehelligt ausreisen zu können. Dieses Motiv war natürlich auch dem Treuhänder bestens bekannt. Wie Venus/Wenck nachgewiesen haben, wurden jüdische BürgerInnen auch durch Einsatz von Drohungen zum Abschluss des Treuhandvertrages verhalten (Venus/Wenck, S. 159). Dies konnte im konkreten Fall jedoch nicht nachgewiesen werden. 124

Um schließlich jeder eigenmächtigen Veräußerung vorzubeugen, ließ sich der Treuhänder in Abstimmung mit der Vermögensverkehrsstelle von den Gildemeester-Teilnehmern Schuldscheine über angeblich abgeschlossene Darlehensverträge ausstellen, die dann zu seiner hypothekarischen Sicherung verwendet wurden. Auch diese Vorgehensweise ist im konkreten Fall dokumentiert. Diese Darlehensvergabe geschah unabhängig davon, ob überhaupt eine Notwendigkeit dafür bestand. In vielen Fällen waren ohnehin genug liquide Mittel vorhanden. (Venus/Wenck, S. 230f und 238). Der Staatskommissar 125

für die Privatwirtschaft kommentierte diese Vorgehensweise in einem Schreiben an das Bankhaus Krentschker & Co. vom 27. Juli 1938 folgendermaßen:

„Angesichts unseres Bestrebens, die Reichsfluchtsteuerbeträge in erster Linie einzutreiben, um sie der Reichsfluchtsteuerstelle zur Verfügung stellen zu können, billige ich die Eintragung eines solchen Hypothekarkredites, jedoch mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass der auswandernde Jude selber unter keinen Umständen in den Besitz dieses Hypothekarkredites kommen darf.“ (zitiert nach Venus/Wenck, S. 232)

Dass Dr. Dagobert R. den Kaufvertrag für die gegenständliche Liegenschaft eigenhändig unterfertigt hat, vermag am Entziehungszeitpunkt nichts zu ändern, sondern lag einzig darin begründet, dass er noch nicht emigriert war. Um den Anschein der Freiwilligkeit zu wahren, ließ man den grundbücherlichen Eigentümer unterschreiben. Die Feststellungen haben gezeigt, dass Dr. Dagobert R. der bereits fertige Kaufvertrag nur mehr zum Unterschreiben vorgelegt worden ist (Rz 50). Es ist bei dieser Liegenschaftstransaktion damit kein Mindestmaß an privatautonomer Gestaltungsmöglichkeit erkennbar. Wenn die Stadt Wien in ihrer Stellungnahme vom 9. September 2005 darauf verweist, dass „Dr. R. selbst Tätigkeiten als Verkäufer setzte“, so ist dem entgegenzuhalten, dass er eben nicht aufgrund einer freien Willensäußerung zum Verkäufer geworden ist. Aus welchen Gründen er dann den Genehmigungsbescheid anfocht, sei es, dass er hoffte, der volle Betrag aus der Liegenschaftstransaktion werde ihm schließlich doch in irgendeiner Form zur Verfügung stehen oder sei es sein noch immer vorhandenes Vertrauen in ein rechtsstaatliches Verfahren, ist für diese Frage gänzlich irrelevant. Nur am Rande sei bemerkt, dass ihm dieses Verhalten bereits von der 1. und 2. Instanz im damaligen Rückstellungsverfahren als Argument für einen auf einen freien Willen beruhenden Vertragsabschluss vorgehalten wurde (siehe oben Rz 77 und 81). Allein in der Erhebung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde ist kein dem Prinzip der Vertragsfreiheit entsprechendes Maß an Selbstbestimmung zu sehen. 126

Wie der in den Feststellungen wiedergegebene Vergleichsfall zur bereits emigrierten Antragstellerin gezeigt hat, nahm der Treuhänder im Übrigen seine umfassende Verfügungsbefugnis über das übernommene Vermögen wahr, wenn und soweit dies ihm notwendig erschien. 127

Die Stadt Wien weist in ihrer Stellungnahme vom 9. September 2005 darauf hin, dass die Obere Siedlungsbehörde die Bestellung des Bankhauses Krentschker & Co. zum Treuhänder für die Liegenschaftstransaktion R. – Luftgaukommando als unwirksam angesehen hat. Aus formalrechtlicher Sicht ist diese Aussage nach dem damals geltenden Recht – in concreto § 17 Abs 1 und 3 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich (GBlÖ) 633/1938 – korrekt. Gleichwohl schwächt die Obere Siedlungsbehörde ihre Rechtsansicht gleich selbst ab, wenn sie im selben Brief dennoch zu inhaltlichen Fragen betreffend die Liegenschaftstransaktion R. – Luftgaukommando mit dem Bankhaus Krentschker & Co. korrespondiert. Schließlich scheint sie ihre Rechtsposition überhaupt aufgegeben zu haben, da sie dem Bankhaus Krentschker & Co. am 21. Jänner 1941 schreibt, dass es bei Vorweis des Bescheides des Staatskommissars für die Privatwirtschaft beim Luftgaukommando XVII den Kaufpreis erhalten würde. Hier zeigt sich wieder die für den NS-Staat typische Vermischung von und teilweise auch Auflösung der Trennung von öffentlichem Recht und Privatrecht (siehe dazu bereits oben Rz 123 zur Rolle des Bankhauses Krentschker & Co. im Rahmen der Gildemeester-Aktion). Wollte man die beschriebenen Vorgänge wirklich einer streng juristischen Analyse unterziehen, so wäre die Bestellung des Bankhauses Krentschker & Co. durch den Bescheid des Staatskommissars in der Privatwirtschaft vom 30. Mai 128

1938 zum Treuhänder des Vermögens der Gildemeester-TeilnehmerIn überhaupt – und nicht nur auf eine einzelne Vermögenstransaktion bezogen – unwirksam. Es ist nämlich nicht erkennbar, auf welcher gesetzlichen Grundlage dieser Bescheid ergangen ist. Tatsächlich gab es auch keine Normen, die einen solchen Bescheid hätten stützen können. Worum es den NS-Behörden wirklich ging, brachte der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in seinem Schreiben vom Februar 1941 an den Reichstatthalter in Wien auf den Punkt (siehe oben Rz 52): Juden sollten unter Zurücklassung ihres gesamten Vermögens zugunsten des NS-Staates ehest auswandern.

Unterzieht man das Vorbringen der Rückstellungswerberinnen einer genaueren Betrachtung, so ist zuzugestehen, dass die Gildemeester-Aktion – wenn überhaupt – nur am Rande Erwähnung fand und man den Schwerpunkt des Vorbringens auf die Entziehung durch den Reichsfiskus legte (vergleiche insbesondere Rz 62). Im Widerspruch zu diesem Vorbringen stehen allerdings die Angaben, die der Geschädigte selbst in seinem Vermögensbekenntnis vom 15. Dezember 1938 gemacht hat, wo er davon sprach, er habe alle Aktiven dem Bankhaus Krentschker & Co. übertragen (siehe oben Rz 41). Dr. Dagobert R. konnte im Rückstellungsverfahren nicht mehr selbst zu Wort kommen. Es würde nach Ansicht der Schiedsinstanz die Konkretisierungspflichten der damaligen Rückstellungswerberinnen jedoch bei weitem überspannen, hätte man von ihnen ein detailliertes Vorbringen zur und eine präzise Würdigung der Gildemeester-Aktion in der Form erwartet, in der das erst Jahrzehnte später durch die Forschungen der Historikerkommission ermöglicht wurde. Auch muss man sich die damaligen Umstände, in der sich die Gildemeester-TeilnehmerInnen befunden haben, entsprechend vergegenwärtigen. Es ist notorisch, dass gerade vermögende Juden in den ersten Tagen und Wochen nach dem „Anschluss“ in besonderer Weise von der Verfolgung und den Schikanen des NS-Regimes betroffen waren. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass man sich einer Aktion wie der Gildemeester-Aktion anschloss, um wenigstens einigermaßen gesichert und rasch das Land verlassen zu können. Dass man dann nach dem Krieg im Rückstellungsverfahren – wie im konkreten Fall – die Gildemeester-Aktion nicht in der Weise durch entsprechendes Vorbringen substantiiert hat, wie es – was gleich zu zeigen sein wird –, nötig gewesen wäre, um vor den Rückstellungsbehörden den Anspruch erfolgreich durchsetzen zu können, vermag nicht zu verwundern. Unter dem Eindruck der nach dem „Anschluss“ gemachten Erfahrungen ging man ohnehin davon aus, dass die Vermögensverschiebungen in unrechtmäßiger Weise zustande gekommen seien und man daher Recht bekommen würde. Auch das im Rückstellungsverfahren von den Antragstellerinnen erstattete Vorbringen vom 11. Oktober 1960 legt diese Schlussfolgerung nahe, wenn sie darin ausführen, dass eine Suche nach dem Motiv der Vermögensentziehung ohnehin vernachlässigbar erscheine, da ihr Vater im Nationalsozialismus seinen Grundbesitz auf jeden Fall verloren hätte (siehe oben Rz 73).

Legt man das bisher Gesagte in hypothetischer Weise einem Rückstellungsverfahren zugrunde, käme man zu folgendem Ergebnis: Nach der Judikatur des VwGH erfüllt der Erwerb der gänzliche Verlust der Verfügungsmacht – und nicht erst der nachfolgende Erwerbsakt – den Entziehungstatbestand des § 1 Abs 2, 2. Fall des 3. StVDG, wenn dieser Verlust der Verfügungsmacht seine Ursache allein in der politischen Verfolgung des Betroffenen hatte (VwGH 29. November 1962 Zl. 0272/60). Dieser Entziehungstatbestand lautet im Wortlaut: „Derartige Erwerbungen stellen nur dann eine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze dar, wenn [...] der Eigentümer lediglich auf Grund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden ist.“ Die oben zitierte Entscheidung erging zur Bestellung eines Verkaufstreuhänders für das Vermögen eines jüdischen Bürgers, wobei als Entziehungszeitpunkt die Zustellung der Verfügung über die Bestellung an den Verkaufstreuhänder angesehen wurde.

Nach dem oben Gesagten trat der Verlust der Verfügungsmacht im konkreten Fall im 131
Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Treuhänder ein. Das entscheidende Motiv für
den Abschluss des Treuhandvertrages lag in der religiösen und abstammungsbedingten
Verfolgung des Dr. Dagobert R. Damit liegt auch die Entziehung im Sinne des Gesetzes
vor (§ 28 Abs 1 Z 1 EF-G). Der VwGH nahm in seinem Erkenntnis vom 10. Oktober 1963
betreffend die Rückstellung der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft zwar auf den
Fall des Verkaufstreuhänders Bezug, meinte aber, dass aufgrund des persönlichen Ab-
schlusses des Kaufvertrages durch Dr. Dagobert R. das Bankhaus Krentschker & Co. nicht
als Verkaufstreuhänder gesehen werden könne und verneinte damit die Anwendung der
diesbezüglichen Entscheidungspraxis auf den konkreten Fall. Der VwGH unterstellte
damit dem Verkäufer ein Maß an Dispositionsmöglichkeiten über sein Vermögen, das er
– wie bereits gezeigt wurde – als Teilnehmer der Gildemeester-Aktion nicht mehr hatte.
Die Rückstellungsbehörden hätten daher unter Anwendung der Judikatur des VwGH zum
Verlust der Verfügungsmacht das Vorliegen des Entziehungstatbestandes nach § 1 Abs 2,
2. Fall des 3. StVDG bejahen müssen.

Die Antragstellerin erhielt durch den Abgeltungsfonds unter anderem eine Entschädi- 132
gung für das konfiszierte Bankguthaben ihres Vaters Dr. Dagobert R., welches dieser beim
Bankhaus Krentschker & Co. hatte, und für die von ihm gezahlte Judenvermögensabgabe.
Die Entschädigungswerberin konnte den Wert der entzogenen Liegenschaft nicht vor
dem Abgeltungsfonds geltend machen, da ein Ersatz für verlorenes Grundvermögen gesetzlich
nicht vorgesehen war (§ 1 Abs 3 Abgeltungsfondsgesetz). Die durch den Abgeltungsfonds
erbrachte Entschädigungsleistung bezog sich damit auf ein Aliud und kann
nicht als so genannte frühere Maßnahme nach § 32 Abs 1 EF-G qualifiziert werden. Das
diesbezügliche Vorbringen der Stadt Wien vom 9. September 2005 geht damit ins Leere.

Es war daher für die am 17. Jänner 2001 im Eigentum der Stadt Wien stehenden Grund- 133
stücke eine Empfehlung zur Rückgabe auszusprechen.

o.Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher, Vorsitzender
Honorarprofessor Dr.Dr.h.c. Erich Kussbach LL.M., Botschafter i.R.
ao.Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch LL.M.